

Fran Klein

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Kindertagesbetreuung



Dresden.

Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Kindertagespflege)

Stand: 14. Dezember 2017

Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen	4
2. Begriffsbestimmungen und Erläuterungen	5
3. Zuständigkeiten und Aufgaben	6
4. Leistungen der Landeshauptstadt Dresden und der beauftragten freien Träger der Jugendhilfe	6
4.1 Aufnahme von Betreuungsplätzen aus Kindertagespflegestellen in den Bedarfsplan	6
4.2 Akquise von Kindertagespflegepersonen	6
4.3 Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII	7
4.3.1 Verfahren zur Erteilung der ersten Erlaubnis	7
4.3.1.1 Antragstellung	7
4.3.1.2 Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung	8
4.3.1.3 Strukturelle Anforderungen und örtliche Prüfung	9
4.3.1.4 Erlaubniserteilung/Widerruf der Erlaubnis	9
4.3.2 Verfahren zur Erteilung der erneuten Erlaubnis für Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII	10
4.4 Vermittlung und Aufnahme von Kindern in Kindertagespflegestellen	11
4.5 Ergänzende oder überbrückende Kindertagespflege durch Kinderfrauen/Kindermänner	11
4.6 Flankierende Leistungen für Kindertagespflegepersonen	12
4.6.1 Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson	12
4.6.2 Erhöhter Förderbedarf eines Kindes in Kindertagespflege	13
4.6.2.1 Heilpädagogischer Förderbedarf eines Kindes in Kindertagespflege	13
4.6.2.2 Erhöhter pädagogischer Förderbedarf eines Kindes in Kindertagespflege	13
4.6.3 Betreuung eines Kindes vor dem vollendeten ersten Lebensjahr in Kindertagespflege	13
4.6.4 Betreuung eines Kindes über das vollendete 3. Lebensjahr in Kindertagespflege	14
4.7 Finanzierung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII und § 14 Abs. 6 SächsKitaG	14
4.7.1 Anerkennungsbetrag	14
4.7.2 Erstattung der angemessenen Kosten des Sachaufwands	14
4.7.3 Erstattung nachgewiesener Versicherungsbeiträge der Kindertagespflegepersonen	18
4.7.3.1 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (BGW)	18
4.7.3.2 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung	18
4.7.3.3 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung	19
4.7.4 Anerkennungsbetrag der Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson	20
4.8 Zusätzliche Leistungen für vertraglich gebundene Kindertagespflegepersonen im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden	21
4.9 Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege	22

5. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Kindertagespflege gemäß § 79a SGB VIII und § 21 SächsKitaG	22
5.1 Qualität durch Qualifizierung und Weiterbildung	23
5.2 Beratung und Prozessbegleitung von Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten	24
6. Weitere Rahmenbedingungen	24
6.1 Haftpflichtdeckungsschutz	24
6.2 Unfallversicherung	24
7. Inkrafttreten	25
8. Anlagen	26
Anlage 1a Anerkennungsbeitrag ~ Staffelung in Betragsgruppen	
Anlage 1b Betragsgruppen nach Betreuungszeitstufen	
Anlage 2 Kalkulation der angemessenen Sachkosten Kindertagespflege in Dresden	
Anlage 3 Kriterien der räumlichen Anforderungen an Kindertagespflegestellen	
Anlage 4 Standards der Ersatztagespflege in Dresden	
Anlage 5 Finanzierung von Stützpunkten zur Ersatztagespflege	
nachrichtliche Anlagen	
Anlage 6a Berechnungsbogen Kindertagespflege	
Anlage 6b Berechnungsbogen betriebsnahe Kindertagespflege	
Anlage 7 Aufnahmeantrag Fremdgemeinde	
Anlage 8 Informationen zur ergänzenden Kindertagespflege (Kinderfrau/Kindermann)	
Anlage 9 Sonderantrag Kindertagespflege über das 3. Lebensjahr hinaus	
Anlage 10 Vereinbarung zur Ersatzbetreuung von Kindern in Kindertagespflege	

1. Rechtliche Grundlagen

Die Kindertagespflege ist im dritten Abschnitt des zweiten Kapitels des SGB VIII "Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege" verankert. Darüber hinaus hat der Freistaat Sachsen landesspezifische Regelungen im Landesjugendhilfegesetz und im Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) erlassen.

In der Ausgestaltung des § 23 SGB VIII nutzt die Landeshauptstadt Dresden die von ihr beauftragte „Expertise ‚Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII‘ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Münder. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin im Mai 2017“.

Nachfolgend genannte Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils gültigen Fassung für die Betreuungsform Kindertagespflege:

▣ Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz

- § 1 Recht auf Erziehung Elternverantwortung, Jugendhilfe
- § 2 (2) Nr. 3, 5 Aufgaben der Jugendhilfe
- § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen
- § 22 Grundsätze der Förderung
- § 23 Förderung in Kindertagespflege
- § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
- § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- §§ 62 – 64 Datenerhebung, Datenspeicherung und Datenübermittlung und -nutzung
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- § 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
- § 80 Jugendhilfeplanung
- § 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung
- § 104 Bußgeldvorschriften

▣ Landesjugendhilfegesetz (LJHG)

- § 23 Erlaubnis zur Kindertagespflege und zur Vollzeitpflege
- § 24 Erteilung, Versagung der Erlaubnis
- § 25 Mitteilungspflichten der Tagespflege- und Pflegepersonen
- § 26 Rechte des Jugendamtes

▣ Sächsisches Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG)

- § 1 (6) Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 (1) und (6) Aufgaben und Ziele
- § 3 (2) und (3) Angebot
- § 4 Wunsch und Wahlrecht
- § 7 Gesundheitsvorsorge, Gesundheitspflege
- § 8 Bedarfsplanung
- § 12 (3) Personal
- § 14 (6) Personal- und Sachkosten
- § 15 (3) Elternbeiträge
- § 17 (3) Gemeindeanteil
- § 18 (1) und (5) Landeszuschuss
- § 21 Qualitätsentwicklung, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung und Qualifikation

▣ Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte SächsQualiVO

- § 3 Qualifikation der Kindertagespflegepersonen
- § 4 Qualifikation der Fachberater(innen)
- § 6 Fachliche Fortbildung

▣ Sächsische Kindertageseinrichtungen-Finanzierungsverordnung - KitaFinVO

- § 3 Erstattung des Gemeindeanteils und des Landeszuschusses gemäß § 17 Absatz 3 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen

▣ Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung)

2. Begriffsbestimmungen und Erläuterungen

- (1) **Kindertagespflege**
umfasst als Kindertagesbetreuung vorwiegend Kinder im Altersbereich von null bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, schließt aber nicht aus, dass im Bedarfsfall, entsprechend des nachgewiesenen, besonderen oder individuellen Bedarfs und mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten auch Kinder ab drei Jahren und bis zum Schuleintritt betreut werden können.
- (2) **Betreuungszeitstufen**
ist in der Kindertagespflege in der Regel ganztägig und kann (entsprechend der Betreuungszeitstufen der Elternbeitragsatzung) im Rahmen von 4,5 h bis 11 h gefördert werden.
- (3) **Betreuungsort/Kindertagespflegestelle**
Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in extra dafür angemieteten kindgerechten Räumen ausgeübt werden.
- (4) **Kindertagespflegeperson**
Kindertagespflege wird in der Regel von selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen ausgeübt. Diese verfügen über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII und haben das Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) im Umfang von mindestens 160 Stunden absolviert.
- (5) **betriebsnahe Kindertagespflege**
ist die Bereitstellung von Kindertagespflegeplätzen für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Betrieben, Einrichtungen und Institutionen. Dabei kann die Kindertagespflegeperson bei der Firma angestellt oder als selbstständige Kindertagespflegeperson tätig sein.
- (6) **Ersatzbetreuung**
ist die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege, deren reguläre Kindertagespflegeperson zeitweilig nicht zur Verfügung steht. Die Ersatzbetreuung erfolgt durch miteinander kooperierende Kindertagespflegepersonen in verschiedenen Varianten (wie z. B.: Verzahntes Modell, Stützpunkt, basissatzfinanzierte Ersatzbetreuung, Springer(in) usw.)
- (7) **Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege,**
sind beauftragte freie Träger, die übertragene Aufgaben für die Landeshauptstadt Dresden erfüllen. Sie leisten Fachberatung und fachliche Begleitung für Kindertagespflegepersonen (außer betriebsnahe) und beraten Eltern in allen Fragen zur Kindertagespflege, neben der Beratung und Gewinnung von Interessent(inn)en.
- (8) **Kinderfrauen/Kindermänner**
sind nicht erlaubnispflichtige Kindertagespflegepersonen, die überbrückende oder ergänzende Kindertagesbetreuung (z. B. außerhalb der Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen) im Haushalt der Eltern des Kindes leisten. Kinderfrauen und Kindermänner erhalten nach Prüfung durch die Landeshauptstadt Dresden eine Eignungsfeststellung für die Betreuung eines konkreten Kindes bzw. mehrerer Geschwisterkinder über einen befristeten Zeitraum.
- (9) **Fremdgemeindekind**
ist ein Kind, dessen Eltern keinen Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden haben.

3. Zuständigkeiten und Aufgaben

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden hat für den Bereich der Kindertagespflege folgende Zuständigkeiten und Aufgaben:
 - Erfüllung der Aufgaben gemäß SGB VIII einschließlich der Gesamt- und Planungsverantwortung (§§ 80 u. 79 Abs. 1 SGB VIII) und Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII)
 - Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII
 - Finanzierung der Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII und dieser Richtlinie
 - Erhebung von Elternbeiträgen von den Personensorgeberechtigten
 - Gewährung Wirtschaftlicher Jugendhilfeleistungen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII
 - Fachberatung, Etablierung, Begleitung und Erlaubniserteilung betriebsnaher Kindertagespflegestellen (adäquat der Aufgaben der Beratungs- und Vermittlungsstellen wie in Absatz 2)

- ▣ Prüfung von Anträgen für Fremdgemeindekinder
- ▣ Rechnungslegung für Fremdgemeindekinder gemäß SächsKitaFinVO

- (2) An Träger der freien Jugendhilfe sind Aufgaben des Bereiches Kindertagespflege vertraglich (über Leistungsvereinbarung und Orientierungsrahmen zur Zusammenarbeit) übertragen worden, die in eigener Verantwortung wahrgenommen werden.

Diese Aufgaben sind:

- ▣ bedarfsgerechte Akquise von Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage der Bedarfsplanung
- ▣ Prozessbegleitung im Verfahren der Erlaubniserteilung
- ▣ Sicherung von Qualifizierungsmaßnahmen während der Ausübung der Tätigkeit, Prüfung der Qualifizierungsvoraussetzungen vor Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson
- ▣ Vermittlung von freien Plätzen bei Kindertagespflegepersonen an Personensorgeberechtigte
- ▣ Organisation und Vermittlung von Ersatzbetreuung, insbesondere auch fachliche Begleitung und Weiterentwicklung von Ersatzbetreuungsmodellen
- ▣ Beratung und Begleitung der Personensorgeberechtigten während des Vermittlungsprozesses und des Betreuungsverhältnisses
- ▣ Qualitätsentwicklung und -sicherung durch Fachberatung mit entsprechenden Methoden und Instrumenten (Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote, Qualitätsdialog, Hospitation, Reflexion, Konfliktmanagement, u. a. m.)
- ▣ Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen von Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
- ▣ Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen (Auf- und Ausbau von Netzwerken)
- ▣ Dokumentation und Statistik (u. a. Landesstatistik)

4. Leistungen der Landeshauptstadt Dresden und der beauftragten freien Träger der Jugendhilfe

4.1. Aufnahme von Betreuungsplätzen aus Kindertagespflegestellen in den Bedarfsplan

- (1) Der Bestand und der Bedarf an Betreuungsplätzen in Kindertagespflege wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) für einen mittelfristigen Zeitraum ermittelt und im Bedarfsplan beschrieben.
- (2) Die Betreuungsplätze aus Kindertagespflegestellen können auf Antrag der Kindertagespflegeperson in den Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden aufgenommen werden. Dies erfordert eine Jugendhilfeplanerische Überprüfung durch die Landeshauptstadt Dresden. Damit soll sichergestellt werden, dass ein Ausbau von Kindertagespflegestellen bedarfsgerecht erfolgt.
- (3) Die Aufnahme der Kindertagespflegestelle in den Bedarfsplan ist Voraussetzung für die Finanzierung nach § 14 Abs. 6 sowie §§ 15 bis 20 SächsKitaG.

4.2. Akquise von Kindertagespflegepersonen

Für eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege werden bei Bedarf neue Kindertagespflegepersonen akquiriert. Dabei werden die Interessent(inn)en durch die Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege informiert und beraten (ausgenommen davon sind betriebsnahe Kindertagespflegestellen).

4.3. Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis ist vor Beginn der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bei der Landeshauptstadt Dresden zu beantragen.

4.3.1. Verfahren zur Erteilung der ersten Erlaubnis

4.3.1.1. Antragstellung

Für die Antragstellung einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII sind folgende Unterlagen notwendig:

- ☒ formloser Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege (angebotenes Betreuungsalter, Anzahl der angebotenen Plätze, Ort der Betreuung, geplante täglich angebotene Betreuungszeit)
- ☒ nachvollziehbar begründete Motivation zur Übernahme der Tätigkeit
- ☒ tabellarischer Lebenslauf
- ☒ Nachweis der Voraussetzung gemäß § 23 SGB VIII und § 3 SächsQualiVO
- ☒ pädagogische Konzeption

Bestandteile der Konzeption sollen sein:

- Rahmenbedingungen der jeweiligen Kindertagespflegestelle
 - Öffnungs- und Betreuungszeiten (die flexible Gestaltung und Erweiterung über das verbindliche Angebot der Öffnungszeit in der Konzeption hinaus ist jederzeit möglich)
 - Vertretungsregelung
 - Pädagogische Grundsätze zur Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes
 - Beobachtung und Dokumentation
 - Raumnutzungskonzept einschließlich Grundriss
 - Aussagen zur Ausgestaltung der Eingewöhnung und des Überganges in die Kita
 - Verpflegungsausgestaltung und Gesundheitserziehung
 - Skizzierung eines geplanten Tagesablaufes in der Kindertagespflegestelle
 - Ausgestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Personensorgeberechtigten
 - Zusammenarbeit mit anderen Kindertagespflegepersonen, Kindertageseinrichtungen und sonstigen Institutionen
 - Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (Reflexion, Bewertung und Verbesserung der eigenen Arbeit)
 - Besonderheiten bei der Betreuung von unter 1-jährigen Kindern
- ☒ Vorlage eines ärztlichen Gesundheitsnachweises (keine gesundheitlichen Einschränkungen für die Arbeit mit Kindern (in einer ärztlichen Bescheinigung sollte bescheinigt sein, dass der Antragsteller/die Antragstellerin nicht an ansteckenden, meldepflichtigen oder psychischen Krankheiten oder Suchtkrankheiten leidet))
 - ☒ Nachweis über den Abschluss eines Kurses „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ bei einer durch die Berufsgenossenschaft gemäß BGV A1 ermächtigten Stelle (nicht älter als 2 Jahre)
 - ☒ Nachweis über die Belehrung im Sinne der §§ 42 und 43 des Infektionsschutzgesetzes
 - ☒ Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (nicht älter als 6 Monate)
 - ☒ soll die Kindertagespflege im eigenen Wohnraum durchgeführt werden, so ist auch ein erweitertes Führungszeugnis durch den/die jeweilige/n Ehepartner(in) oder Lebenspartner(in) bzw. andere volljährige im Haushalt lebende Personen vorzulegen (nicht älter als 6 Monate)
 - ☒ schriftliches Einverständnis des Vermieters/der Vermieterin zur Nutzung der Wohnung als Kindertagespflegestelle
 - ☒ wenn von der Antragstellerin/dem Antragsteller gewünscht: formloser Antrag auf Aufnahme in den Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden
 - ☒ Finanzierungsplan
 - ☒ Erklärung zu Strafsachen

4.3.1.2. Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung

- (1) Kindertagespflegepersonen sind geeignet, wenn sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Personensorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Außerdem müssen sie über vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Arbeitsschwerpunkte in der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (2) Unter Berücksichtigung der Kriterien des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) München (in der Fassung vom 06.08.2010) und der Empfehlungen des Landes Sachsen zu den Qualitätskriterien in der Kindertagespflege (in der Fassung Juli 2013) gelten folgende Anforderungen:

Persönliche und fachliche Anforderungen:

- ☒ Berufsabschluss, berufsqualifizierender Abschluss oder eine Qualifikation nach § 1 SächsQualiVO,
- ☒ eine absolvierte Fortbildung, die mindestens dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Fortbildung von Tagespflegepersonen“ (mindestens 160/300 Stunden) entspricht,
- ☒ oder ein absolvierter, praxisvorbereitender Kurs, der mindestens der Einführungsphase des Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Fortbildung von Tagespflegepersonen“ entspricht und innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit ein absolvierter praxisbegleitender Kurs, der mindestens der Vertiefungsphase des Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Fortbildung von Tagespflegepersonen“ entspricht
- ☒ ausreichende Deutschkenntnisse (B1), gute sprachliche und kognitive Fähigkeiten
- ☒ Bereitschaft zur Kooperation mit den Eltern/Personensorgeberechtigten sowie den sozialpädagogischen Fachkräften der Kindertagespflege und mit der Landeshauptstadt Dresden
- ☒ wertschätzende Haltung gegenüber allen Beteiligten, dialogische Offenheit, Ehrlichkeit und Transparenz
- ☒ Anerkennung des Vorranges der elterlichen Sorge
- ☒ Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden
- ☒ Flexibilität, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Lösungsorientierung (z. B. Berufsbiografie, Familie, Ehrenamt)
- ☒ Fähigkeit zur Selbstorganisation und administrative Kompetenz
- ☒ Klarheit der Zukunftsperspektive in der Ausübung der Tätigkeit
- ☒ Erziehungskompetenz und Freude am verantwortungsbewussten, einfühlsamen Umgang mit Kindern sowie Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgabe Kindertagespflege
- ☒ Erkennen und Eingehen auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder
- ☒ Absicherung einer gesunden, kindgerechten Verpflegung in der Betreuungszeit (angelehnt an die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V.)
- ☒ Achtung der Persönlichkeit der zu betreuenden Kinder und Verpflichtung zur gewaltfreien Erziehung, insbesondere klares Bekenntnis gegen körperliche und seelische Gewaltanwendung sowie keine Überschreitung körperlicher, sexueller und psychischer Grenzen
- ☒ den eigenen Kindern des Antragstellers/der Antragstellerin wird aktuell keine stationäre Erziehungshilfe gem. § 27 in Verbindung mit §§ 33, 34 SGB VIII gewährt, es bestehen keine Unterhaltsschulden gegenüber eigenen Kindern und aktuell liegt keine Sorgerechtsbeschränkung für eigene Kinder vor
- ☒ keine Glaubenszugehörigkeit der Antragstellerin/des Antragstellers zu einer Glaubensgemeinschaft, die pädagogisch bedenkliche Aussagen über bzw. zu Kindern oder die Erziehung, Betreuung und Bildung von Kindern treffen (entsprechend der Empfehlungen der Sektenbeauftragten der Kirchen oder anderen relevanten Stellen)
- ☒ keine Zugehörigkeit zu verbotenen, verfassungswidrigen Vereinigungen
- ☒ Akzeptanz gegenüber anderen Lebenseinstellungen und Kulturen
- ☒ Kritikfähigkeit und konstruktiver Umgang mit Konflikten
- ☒ Reflexion des eigenen Handelns
- ☒ Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch mit anderen Kindertagespflegepersonen
- ☒ Berücksichtigung des geschlechtersensiblen Arbeitsansatzes bei der Betreuung von Mädchen und Jungen
- ☒ Sensibilität zum Thema Kindeswohlgefährdung, Bereitschaft zur Weitergabe von Informationen dazu an die Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege, Bereitschaft zur Absolvierung entsprechender Fortbildungen
- ☒ Kenntnisse der Bedürfnisse des Kindes
- ☒ Kenntnis der Grundlagen des Sächsischen Bildungsplans
- ☒ aktuelle Kenntnisse der Bindungs- und Lerntheorie
- ☒ Akzeptanz und Gestaltung einer Eingewöhnungszeit
- ☒ Interesse an und aktive Auseinandersetzung mit Fachthemen (Erziehung, Entwicklung und Bildung)

(3) Eignungsprüfung durch die Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege

Die zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege ist beauftragt die Geeignetheit von potentiellen Kindertagespflegepersonen zu prüfen. Die abschließende Eignungsfeststellung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege erfolgt durch die Landeshauptstadt Dresden.

Die Prüfung der Eignung bezieht sich auf die persönliche und fachliche Eignung für diese Tätigkeit sowie auf das Vorliegen der räumlichen und technisch-organisatorischen Voraussetzungen, wenn bereits Räumlichkeiten vorhanden sind, die für die Kindertagespflege genutzt werden sollten.

Das Ergebnis des Prüfverfahrens ist der Landeshauptstadt Dresden in Form einer schriftlichen, fachlichen Einschätzung zur Geeignetheit mitzuteilen. Die potentielle Kindertagespflegeperson erhält die schriftliche, fachliche Einschätzung der Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege zur Kenntnis.

(4) Eignungsfeststellung durch die Landeshauptstadt Dresden

Die Landeshauptstadt Dresden führt mit der Antragstellerin/dem Antragsteller nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ein abschließendes Gespräch zur fachlichen Eignung im Hinblick auf die Persönlichkeit, die Sachkompetenz und die Kooperationsbereitschaft der Kindertagespflegeperson durch. Die zuständige Fachberaterin/der zuständige Fachberater der Beratungs- und Vermittlungsstelle nimmt an diesem Gespräch ebenfalls teil. Das Gespräch wird auf der Grundlage der fachlichen und räumlichen Einschätzung der Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege geführt.

Der Antragsteller/die Antragstellerin erhält innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis des Gesprächs zur fachlichen und persönlichen Eignung.

4.3.1.3. Strukturelle Anforderungen und örtliche Prüfung

- (1) Die Prüfung der räumlichen und technisch-organisatorischen Voraussetzungen erfolgt bei einem Vororttermin durch die Landeshauptstadt Dresden. Dabei wird das Raumnutzungskonzept der Kindertagespflegestelle von dem/der Antragsteller(in) vorgestellt und erläutert.
- (2) Beim Vororttermin werden auf der Grundlage der „Standards zu den räumlichen Anforderungen an Kindertagespflegestellen“ (Anlage 3) die tatsächlichen Gegebenheiten geprüft und protokolliert. Im Protokoll werden gegebenenfalls Auflagen erteilt und Hinweise zur Ausstattung, zum Raumnutzungskonzept und zu Sicherheitsfragen gegeben.

Das Protokoll wird vom Antragsteller/von der Antragstellerin und von der Landeshauptstadt Dresden unterzeichnet und den Beteiligten ausgehändigt.

Das Protokoll zur örtlichen Prüfung ist Bestandteil des Erlaubnisbescheides. Sollten die Auflagen aus dem oben genannten Protokoll nicht termingerecht erfüllt werden, kann die Erlaubnis nicht erteilt werden bzw. ist der Widerruf der bereits erteilten Erlaubnis zu prüfen.

4.3.1.4. Erlaubniserteilung / Entziehung der Erlaubnis

(1) Erlaubniserteilung

Bei Feststellung der Geeignetheit wird die Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII für bis zu fünf fremde, gleichzeitig anwesende Kinder, für einen befristeten Zeitraum von fünf Jahren erteilt. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auch für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden, wenn dies so beantragt wurde bzw. die persönliche und/oder räumliche Situation dies bedingt. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt durch Bescheid.

(2) Entziehung der Erlaubnis

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist beim Vorliegen schwerwiegender Gründe durch die Landeshauptstadt Dresden zu entziehen. Schwerwiegende Gründe sind zum Beispiel:

- ☒ Kindeswohlgefährdung durch die Kindertagespflegeperson bzw. in deren Verantwortungsbereich (§ 8a SGB VIII)
- ☒ Wegfall oder erhebliche Beeinträchtigung der persönlichen, fachlichen oder räumlichen Eignungsvoraussetzungen (DJI Empfehlungen)
- ☒ schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen die erteilte Erlaubnis
- ☒ schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen die Fürsorge- und Aufsichtspflicht

Die Entziehung der Erlaubnis erfolgt nach einschlägigem Tatbestand durch Widerruf, Rücknahme oder Aufhebung und ergeht mit Bescheid. Der sofortige Vollzug kann nach erfolgter Interessenabwägung angeordnet werden.

4.3.2. Verfahren zur Erteilung der erneuten Erlaubnis für Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII

Der Gesetzgeber hat die Erteilung der Erlaubnis für Kindertagespflege auf 5 Jahre befristet. 6 Monate vor Ablauf der bestehenden Erlaubnis ist durch die Kindertagespflegeperson ein erneuter, formloser Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zu stellen. Die Landeshauptstadt Dresden ist verpflichtet die Geeignetheit erneut zu prüfen und dabei die fachliche Entwicklung der Kindertagespflegeperson einzubeziehen.

Für die Antragstellung einer erneuten Erlaubnis nach § 43 SGB VIII sind folgende Unterlagen notwendig:

- ☒ formloser Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege (angebotenes Betreuungsalter, Anzahl der angebotenen Plätze, Ort der Betreuung, geplante täglich angebotene Betreuungszeit)
- ☒ Vorlage eines ärztlichen Gesundheitsnachweises (keine gesundheitlichen Einschränkungen für die Arbeit mit Kindern (in einer ärztlichen Bescheinigung sollte gewährleistet sein, dass der Antragsteller/die Antragstellerin nicht an ansteckenden oder psychischen Krankheiten oder Suchtkrankheiten leidet))
- ☒ Nachweis über den Abschluss eines Kurses „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ bei einer durch die Berufsgenossenschaft gemäß BGV A1 ermächtigten Stelle (nicht älter als 2 Jahre) auf Antrag der Kindertagespflegeperson Erstattungsmöglichkeit der Kosten bei der Unfallkasse Sachsen
- ☒ Nachweis über den Abschluss einer mindestens 16 Unterrichtseinheiten umfassenden Fortbildung zum Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII in Verbindung mit dem Dresdner Kinderschutzordner (nicht älter als 5 Jahre)
- ☒ Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (nicht älter als 6 Monate)
- ☒ soll die Kindertagespflege im eigenen Wohnraum durchgeführt werden, so ist auch ein erweitertes Führungszeugnis durch den/die jeweilige/n Ehepartner(in) oder Lebenspartner(in) bzw. andere volljährige im Haushalt lebende Personen vorzulegen (nicht älter als 6 Monate)
- ☒ wenn von der Antragstellerin/dem Antragsteller gewünscht: Erklärung zum Verbleib oder zur Aufnahme der Kindertagespflegestelle im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden
- ☒ Reflexionsbericht zum vergangenen Erlaubniszeitraum

Darüber hinaus sind bei der Antragstellung zur erneuten Erlaubnis nach § 43 SGB VIII nur noch die Unterlagen gemäß 4.3.1.1 dieser Richtlinie vorzulegen, deren Aktualisierung notwendig ist.

Die Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung erfolgt gleichermaßen wie die Eignungsprüfung unter 4.3.1.2. und 4.3.1.3. dieser Richtlinie.

Die zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege ist beauftragt die weitere Geeignetheit von Kindertagespflegepersonen zu prüfen. Diese ersetzt jedoch nicht die abschließende Eignungsfeststellung für die erneute Erlaubnis zur Kindertagespflege durch die Landeshauptstadt Dresden.

Im Rahmen der erneuten Eignungsprüfung führt die beauftragte Fachberatung ein Reflexionsgespräch mit der Antragstellerin/dem Antragsteller. Das Ergebnis des erneuten Prüfungsverfahrens wird der Landeshauptstadt Dresden in Form einer

schriftlichen, fachlichen Einschätzung zur Geeignetheit mitgeteilt. Die Kindertagespflegeperson erhält diese schriftliche, fachliche Einschätzung zur Kenntnis.

Die Landeshauptstadt Dresden führt mit der Antragstellerin/dem Antragsteller nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ein abschließendes Gespräch zur fachlichen Eignung und erteilt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen per Bescheid die erneute Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII.

4.4. Vermittlung und Aufnahme von Kindern in Kindertagespflegestellen

- (1) Die Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen erfolgt in der Regel durch die für den jeweiligen Wohnort zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege unter folgenden Voraussetzungen:
 - ☒ die Kindertagespflegeperson besitzt eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII,
 - ☒ die Kindertagespflegeperson erbringt ihr Angebot im Rahmen des Bedarfsplans der Landeshauptstadt Dresden
- (2) Die vermittelte Kindertagespflegeperson soll den Personensorgeberechtigten, ihre Konzeption vorstellen sowie Einblicke in ihre Arbeit, ihre pädagogischen Zielstellungen und Auffassungen geben.
- (3) Die Landeshauptstadt Dresden schließt mit den Kindertagespflegepersonen, die ihre Plätze im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung zur Verfügung stellen, eine Vereinbarung ab. Darin wird die Leistung der Kindertagespflegeperson, die Leistung der Landeshauptstadt Dresden, die Qualitätssicherung und -entwicklung vereinbart und die Dauer der Vereinbarung festgelegt.
- (4) Vor der Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagespflegestelle wird durch die Kindertagespflegeperson der Berechnungsbogen (Anlage 6a/6b) ausgefüllt und unterschrieben sowie von den Personensorgeberechtigten unterzeichnet über die Beratungs- und Vermittlungsstellen an die Landeshauptstadt Dresden gegeben. Betriebsnahe Kindertagespflegepersonen lassen den Berechnungsbogen vom kooperierenden Unternehmen unterzeichnen und geben diesen direkt an die Landeshauptstadt Dresden.
- (5) Die Landeshauptstadt Dresden prüft die Realisierbarkeit der Aufnahme und gibt an die Kindertagespflegeperson eine Information zur Übernahme der Finanzierung.
- (6) Eingewöhnung von Kindern in Kindertagespflegestellen

Die Landeshauptstadt Dresden finanziert aus fachlichen Gründen in der Regel nur maximal zwei gleichzeitig stattfindende Eingewöhnungen von Kindern in Kindertagespflegestellen.

- (7) Die Kindertagespflegeperson schließt mit den Personensorgeberechtigten für das Zustandekommen des Betreuungsverhältnisses einen Betreuungsvertrag ab. Der vollständig ausgefüllte und von allen Beteiligten unterschriebene Berechnungsbogen (Anlage 6a/6b) ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.
- (8) Aufnahme von Fremdgemeindekindern

Die Landeshauptstadt Dresden prüft auf Antrag von Eltern aus Fremdgemeinden die Aufnahme deren Kindes in eine Dresdner Kindertagespflegestelle, welche in den Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden aufgenommen wurde. Neben der Finanzierungszusage der Fremdgemeinde auf dem Antrag für Fremdgemeindekinder (Anlage 7) erfolgt die Prüfung der Bedarfsabdeckung für Dresdner Kinder. Nach Abschluss der Prüfung erhalten die antragstellenden Eltern und die betreffende Kindertagespflegeperson eine Entscheidung.

4.5. Ergänzende oder überbrückende Kindertagespflege durch Kinderfrauen/ Kindermänner

- (1) Eltern, die aufgrund von Ausbildung, Berufstätigkeit oder ähnlichem, Bedarf an Kindertagesbetreuung außerhalb der Öffnungszeit von Kindertageseinrichtungen bzw. zur Überbrückung der Zeit bis zur Bereitstellung eines Betreuungs-

platzes in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle haben, können bei der Landeshauptstadt Dresden einen Antrag auf Betreuung ihres Kindes durch eine Kinderfrau/einen Kindermann stellen.

(2) Verfahren

Da die Landeshauptstadt Dresden über keine geprüften Kinderfrauen/Kindermänner verfügt, ist es in der Regel erforderlich, dass die Eltern bei der Antragstellung bereits eine für sie geeignet erscheinende Person vorschlagen.

Die vorgeschlagene Person wird einer Eignungsprüfung für die Betreuung des konkreten Kindes im Haushalt der Eltern für den Zeitraum eines Jahres unterzogen. Bei vorliegender Eignung erlässt die Landeshauptstadt Dresden einen Bescheid zur Eignungsfeststellung für längstens 5 Jahre und bezuschusst die vereinbarte Betreuungsleistung. Bei anhaltendem Bedarf können die Eltern einen Antrag auf Verlängerung der ergänzenden bzw. überbrückenden Kindertagespflege stellen. (Elterninformation in Anlage 8)

4.6. Flankierende Leistungen für Kindertagespflegepersonen

Flankierende Leistungen für Kindertagespflegepersonen sind Leistungen, die im Zusammenhang mit der regulären Betreuung von Kindern in Kindertagespflegestellen notwendig werden können.

4.6.1. Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson

Gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII hat die Landeshauptstadt Dresden bei Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das betreute Kind sicherzustellen.

Die Landeshauptstadt Dresden erfüllt den Rechtsanspruch auf Ersatzbetreuung in dem eine Vorhaltestruktur über Basissatz finanzierte Ersatztagespflege, über verzahnte Modelle mit Ersatzbetreuungsplätzen sowie über Stützpunkte bereitgestellt wird. Die Ersatzbetreuung eines Kindes kann darüber hinaus auch über einen (zeitweilig) freien Platz bei einer regulären Kindertagespflegeperson oder einer Kindertageseinrichtung sichergestellt werden.

(1) Varianten der Ersatzbetreuung

Zur Sicherstellung der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege stehen verschiedene Varianten zur Verfügung. Die nachfolgenden Ersatztagespflegevarianten werden von Kindertagespflegepersonen realisiert, die die Eignungsvoraussetzungen erfüllen und über eine spezifische Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen. Mit den Ersatztagespflegepersonen wird ebenfalls eine Vereinbarung zur Finanzierung und Qualitätsentwicklung abgeschlossen.

Folgende, nicht abschließend benannte Varianten werden gegenwärtig (Stand August 2017) realisiert:

- Ersatztagespflegepersonen, die bei Bedarf für eine Kindertagespflegeperson die Ersatzbetreuung übernehmen und in deren Kindertagespflegestelle leisten (ETP-Variante Springer(in))
- Ersatztagespflegepersonen, die für maximal vier Kindertagespflegepersonen die Ersatzbetreuung übernimmt (ETP-Variante: basissatzfinanzierte Ersatzbetreuung)
- Ersatztagespflegepersonen, mit angemieteten kindgerechten Räumen für fünf Betreuungsplätze, die darin für maximal vier Kindertagespflegepersonen Ersatzbetreuung leisten (ETP-Variante: Stützpunkt)
- Ersatzbetreuung durch den Zusammenschluss von fünf Kindertagespflegepersonen, die einen der bewilligten Plätze permanent für die Ersatzbetreuung der kooperierenden Kindertagespflegepersonen freihalten (ETP-Variante: Verzahntes Modell)
- Kindertagespflegepersonen, die bei einem freien Platz in ihrer Kindertagespflegestelle die Ersatzbetreuung für ein Kind einer anderen Kindertagespflegeperson übernehmen
- Ersatzbetreuung in einer Kita (mit Kooperationsvereinbarung)

Kindertagespflegepersonen im Stützpunkt, im verzahnten Modell oder in der basissatzfinanzierten Ersatzbetreuung werden in ihrer kooperativen Zusammenarbeit unterstützt und über Pauschalen finanziert. Die Landeshauptstadt Dresden fordert deshalb von den Ersatztagespflegepersonen mit verbindlichen Kooperationen eine frühzeitige Absprache

che planbarer Ausfallzeiten ab. Mindestens quartalsweise wird von den Ersatztagespflegepersonen die Dokumentation der Begleitzeiten und die Dokumentation der geleisteten Ersatzbetreuung vorgelegt. Es wird dabei von den Ersatztagespflegepersonen ein einheitliches Erfassungsformular verwendet.

(2) Standards und Weiterentwicklung der Ersatzbetreuung

Für die Ersatzbetreuungsvarianten liegen Standards vor, die die Voraussetzungen zur Etablierung sowie die Ausgestaltungsbedingungen beschreiben (Anlage 4). Diese werden im Rahmen des Qualitätsdialoges mit Kindertagespflegepersonen regelmäßig hinsichtlich ihrer Effektivität und Effizienz überprüft und fortgeschrieben. Bei Bedarf werden gemeinsam mit den beauftragten Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege sowie mit Kindertagespflegepersonen weitere bedarfsgerechte Varianten der Ersatzbetreuung entwickelt.

4.6.2. Erhöhter Förderbedarf eines Kindes in Kindertagespflege

4.6.2.1 Heilpädagogischer Förderbedarf eines Kindes in Kindertagespflege

Bei Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach 6. Kapitel SGB XII stellen die Eltern einen entsprechenden Antrag beim Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden.

4.6.2.2 Erhöhter pädagogischer Förderbedarf eines Kindes in Kindertagespflege

- (1) Bei erhöhtem pädagogischem Förderbedarf eines betreuten Kindes stellt die Kindertagespflegeperson schriftlich einen Antrag auf Gewährung einer erweiterten Finanzierung beim Amt für Kindertagesbetreuung und erklärt ihre Bereitschaft zur Betreuung eines Kindes mit erhöhtem pädagogischen Förderbedarf. Im Antrag erfolgt die Beschreibung der Ausgestaltung der erweiterten Betreuungsleistung.
Die erhöhte pädagogische Förderung setzt angemessene Kompetenzen der Kindertagespflegeperson zur Betreuung von Kindern mit entsprechendem pädagogischen Förderbedarf voraus.
- (2) Die zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle begleitet und unterstützt die Eltern sowie die Kindertagespflegeperson und gibt eine Stellungnahme hinsichtlich der fachlichen und persönlichen Geeignetheit sowie der möglichen fachlichen Ausgestaltung der spezifischen Förderungsleistung an die Landeshauptstadt Dresden.
- (3) Das Amt für Kindertagesbetreuung prüft, nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen, den Antrag der Kindertagespflegeperson und trifft zeitnah eine Entscheidung über die Ausgestaltung der sich daraus ergebenden individuellen Förderleistung. Der entsprechende Bescheid wird auf ein Jahr befristet.
- (4) Der Anerkennungsbetrag für ein Kind mit anerkanntem erhöhtem pädagogischen Förderbedarf in einer Kindertagespflegestelle richtet sich nach dem jeweils individuellen Bedarf, maßgeblich ist die fachliche Einschätzung durch den Fachbereich Kindertagespflege.

4.6.3. Betreuung eines Kindes vor dem vollendeten ersten Lebensjahr in Kindertagespflege

- (1) Prinzipiell ist Kindertagespflege eine geeignete Betreuungsform auch für unter einjährige Kinder.
Ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs ab dem vollendeten 1. Lebensjahr unterliegen Betreuungsplätze in Kindertagespflegestellen die in den Bedarfsplan aufgenommen wurden, einem Zustimmungsvorbehalt zur Finanzierung der laufenden Geldleistung durch die Landeshauptstadt Dresden, wenn sie durch die Kindertagespflegepersonen mit unter einjährigen Kindern belegt werden sollen.

- (2) Weitere Voraussetzungen sind eine entsprechende Erlaubnis der Kindertagespflegeperson, angepasste räumliche konzeptionelle Bedingungen und ein Nachweis entsprechend § 24 SGB VIII.
- (3) Die Landeshauptstadt Dresden finanziert aus fachlichen Gründen in der Regel maximal 2 gleichzeitig anwesende unter einjährige Kinder in einer Kindertagespflegestelle.

4.6.4. Betreuung eines Kindes über das vollendete 3. Lebensjahr in Kindertagespflege

Soll ein Kind über das dritte Lebensjahr hinaus in Kindertagespflege betreut werden, ist dazu ein begründeter Antrag durch die Eltern zu stellen (Anlage 9).

Nach Prüfung des Antrags entscheidet die Landeshauptstadt Dresden, ob eine Förderung erfolgen kann und erstellt bei Befürwortung eine Finanzierungsbestätigung. Mit dieser Bestätigung erfolgt eine kind- und zeitraumbezogene Erweiterung der bestehenden Erlaubnis der Kindertagespflegeperson über das dritte Lebensjahr hinaus.

4.7. Finanzierung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII und § 14 Abs. 6 SächsKitaG

Zur Finanzierung in der Kindertagespflege hat die Landeshauptstadt Dresden die „Expertise ‚Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII‘ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Münder, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin im Mai 2017“ in Auftrag gegeben. Auf Grundlage dieser Expertise wird die Finanzierung in der Kindertagespflege nachfolgend geregelt.

- (1) Kindertagespflegepersonen, deren Betreuungsplätze in den Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden aufgenommen sind, erhalten für belegte Plätze eine monatliche laufende Geldleistung. Diese setzt sich gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII aus
 - dem leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung - Anerkennungsbeitrag,
 - der Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand - Sachkostenpauschale I bzw. II,
 - der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
 - der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung,
 - sowie der Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung in der Grundabsicherung
 zusammen.
- (2) Die laufende Geldleistung wird aus dem Landeszuschuss, dem Elternbeitrag und dem Kommunalanteil finanziert. Kindertagespflegeplätze außerhalb des Bedarfsplans der Landeshauptstadt Dresden haben keinen Anspruch auf kommunale Finanzierung.
- (3) Die laufende Geldleistung wird monatlich bargeldlos an die Kindertagespflegeperson gezahlt.
- (4) Zur Höhe der laufenden monatlichen Geldleistung erhalten Kindertagespflegepersonen einen Bescheid vor Beginn der Förderung des Kindes, der die finanzielle Höhe des Anerkennungsbeitrags, die finanzielle Höhe der Sachkostenpauschale I bzw. II, den Förderzeitraum und den zeitlichen Betreuungsumfang beinhaltet.

4.7.1. Anerkennungsbeitrag

Auf der Basis des § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII zahlt die Landeshauptstadt Dresden an Kindertagespflegepersonen, deren Betreuungsplätze sich im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden befinden (§ 8 Abs. 1 Satz 3 SächsKitaG), für belegte

Plätze einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung - Anerkennungsbetrag (nach Maßgabe des § 23 Absatz 2a SGB VIII¹). Die Höhe des Anerkennungsbetrags wird durch die Landeshauptstadt Dresden festgesetzt und jährlich überprüft sowie bei Veränderungen angepasst (§ 14 Abs. 6 SächsKitaG).

- (1) Die Festlegung des Anerkennungsbetrags erfolgt in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE). Dabei ist neben der vergleichbaren Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung auch die formale Qualifikation maßgeblich (Anlage 1a).
- (2) Kindertagespflegepersonen ohne Berufsabschluss gemäß § 1 Abs. 1 Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte erhalten im ersten Erlaubniszeitraum einen Anerkennungsbetrag angelehnt an die Entgeltgruppe S2 TVöD-SuE - Betragsgruppe (BG) 1. Nach fünfjähriger Tätigkeit erfolgt in der Regel der Wechsel in die nächste Betragsgruppe angelehnt an die Entgeltgruppe S3/S4 TVöD-SuE, wenn im Rahmen der Tätigkeit die erforderlichen Fortbildungsstunden (gemäß SächsQualiVO), nachgewiesene Fachberatung und eine fachliche Weiterentwicklung stattgefunden hat - Betragsgruppe 2. Dies gilt gleichermaßen für den Wechsel in die nächste Betragsgruppe nach dem 3. Erlaubniszeitraum (nach insgesamt 10 Jahren Tätigkeit) - Betragsgruppe 3 und für den Wechsel in die nächste Betragsgruppe nach dem 4. Erlaubniszeitraum - Betragsgruppe 4 (nach insgesamt 15 Jahren Tätigkeit). (Anlage 1a)
- (3) Kindertagespflegepersonen mit Berufsabschluss gemäß § 1 Abs. 1 Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte erhalten im ersten Erlaubniszeitraum einen Anerkennungsbetrag angelehnt an die Entgeltgruppe S8a TVöD-SuE unter der Bedingung, dass sie mit der Landeshauptstadt Dresden eine Vereinbarung zur Sicherstellung des qualitativen Leistungsumfangs einer Erzieherin/eines Erziehers in einer Kindertageseinrichtung (pädagogische Fortbildung, Fachberatung, kollegialer Austausch, Qualitätsentwicklung, Elternarbeit und Entwicklungsdokumentation) abschließen - Betragsgruppe 5. Ohne diese Vereinbarung erhalten sie einen Anerkennungsbetrag angelehnt an die Entgeltgruppe S3/S4 TVöD-SuE. Nach fünfjähriger und zehnjähriger Tätigkeit kann bei Nachweis der Umsetzung der Vereinbarung und der Aspekte unter (2) der Wechsel in die jeweils nächste Betragsgruppe (BG 6 und BG 7) erfolgen. (Anlage 1a)
- (4) Bei der leistungsgerechten Ausgestaltung des Anerkennungsbetrags wird neben der formalen Qualifikation und der qualitativ hinsichtlich des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen vergleichbaren Tätigkeitsdauer, der zeitliche Umfang der Leistung (nach den Betreuungszeitstufen der Elternbeitragssetzung und der Anzahl der betreuten Kinder) berücksichtigt. Ein erhöhter pädagogischer Förderbedarf von Kindern in Kindertagespflege wird nach Prüfung der Fördervoraussetzungen individuell berücksichtigt. (Anlage 1b)
- (5) Die Anpassung der Anerkennungsbeträge erfolgt durch eine jährliche Überprüfung im Juni jeden Jahres. Es wird dabei geprüft, wie sich die Höhe der betreffenden tariflichen Entgeltgruppen zum Vorjahr verändert hat. Die dabei ermittelte prozentuale Veränderung wird auf die Anerkennungsbeträge angewandt und führt gegebenenfalls zu einem neu festgelegten Anerkennungsbetrag. Die Änderung wird zum 1. Juli jeden Jahres angewandt.

4.7.2. Erstattung der angemessenen Kosten des Sachaufwands

Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII werden mit der monatlichen laufenden Geldleistung auch die angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen erstattet. „Zum Sachaufwand im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII gehören all die sächlichen Mittel, die notwendig sind, um gegenüber den leistungsberechtigten Kindern die in § 22 SGB VIII (auch) für die Kindertagespflege beschriebene Förderung zu erbringen, die aus Erziehung, Bildung und Betreuung besteht.“²

Die Landeshauptstadt Dresden erstattet diese nicht auf der Basis von Einzelnachweisen, sondern auf der Basis von zwei Sachkostenpauschalen.

¹ ausgelegt in „Expertise ‚Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII‘ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Munder. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin im Mai 2017“

² „Expertise ‚Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII‘ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Munder. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin im Mai 2017“

Die „Sachkostenpauschale I“ erstattet angemessene Kosten des Sachaufwands für Kindertagespflegepersonen, die ihre Förderungsleistungen in eigenen Räumen erbringen, wobei einige Räume von der Kindertagespflegeperson bzw. Familienangehörigen ebenfalls benutzt werden – sogenannte Doppelnutzung. Die „Sachkostenpauschale II“ erstattet angemessene Kosten des Sachaufwands für Kindertagespflegepersonen, die Ihre Förderungsleistungen in angemieteten Räumen erbringen, bzw. in eigenen Räumen, sofern nachweisbar keine Doppelnutzung vorliegen kann (Fremdvergleich).

(1) Bestandteile der angemessenen Sachkosten

Die Bestandteile der angemessenen Sachkosten orientieren sich an allgemein gültigen Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung unter 3-jähriger Kinder. Dazu gehören:²

- ☒ Raumkosten: Mietkosten bzw. (bei Benutzung eigener Räume: Nutzungskosten) sowie die (kalten und warmen) Nebenkosten (Wasser, Entwässerung, Müllabfuhr, Heizungskosten usw.), Strom, Reinigungskosten der Räume;
- ☒ Einrichtungsgegenstände: Mobiliar für die Betreuungsräume (Tische, Stühle, Betten, Regale, Schränke usw.); Mobiliar für die Küche (Herd, Kühlschrank, Schränke, ggf. Waschmaschine), Mobiliar für die Büroausstattung, kinderspezifische Mobiliargegenstände (Wickeltisch u. a.); Reinigungskosten hierfür;
- ☒ der auf das Kind bezogene Hygiene- und Wäscheaufwand: z. B. Wasch- und Toilettenmaterial, Pflegemittel, Handtücher, Bettzeug sowie die entsprechenden Reinigungskosten für diese Gegenstände;
- ☒ die kindbezogenen Sachkosten: z. B. Spielzeug, Spiel- und Sportgeräte, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Kinderbücher;
- ☒ Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen);
- ☒ Verwaltungskosten: alle Materialien, die erforderlich sind, um die entsprechenden Verwaltungsarbeiten vorzunehmen (Papier, Ordner usw.) sowie die dafür benötigte Büroausstattung (Tisch, Stuhl, Telefon, PC, Drucker), Gebühren für Telefon, Internet usw.; sowie Kosten für Entwicklungsdokumentation und Portfolio
- ☒ Fortbildung;
- ☒ Versicherungen.

(2) Angemessenheit der Sachkosten

Die Landeshauptstadt Dresden kalkuliert die angemessene Höhe der Sachkosten auf der Basis eines Kalkulationschemas (Anlage 2). Für die Angemessenheit werden der aktuell geltende Mietkostenspiegel und der Betriebskostenspiegel der Landeshauptstadt Dresden und der aktuelle Stromspiegel für Deutschland herangezogen. Für die übrigen Kosten werden vergleichbare Kosten in einer Kindertageseinrichtung für einen 9-stündigen Betreuungsplatz für Krippenkinder gegenüber gestellt. Dabei wird berücksichtigt, dass es aufgrund der höheren Kinderzahl in Kindertageseinrichtungen und möglichen Rabattvereinbarungen zu Anpassungsbedarfen kommen kann.

(3) Flächenbedarf und Raumkosten

Die Landeshauptstadt Dresden erkennt für eine Kindertagespflegestelle mit fünf Betreuungsplätzen in angemieteten Räumen bzw. bei eigenen Räumen ohne Doppelnutzung einen Flächenbedarf von 45 m² an, d. h. 9 m² pro betreutem Kind. Bei Kindertagespflege in eigenen Räumen mit Doppelnutzung wird die Gesamtfläche mit 35 m² anerkannt, d. h. 7 m² pro betreutem Kind. Dies entspricht einem Abschlag um 22 %. Für die Berechnung der Durchschnittsquadratmeterkosten werden der aktuelle Mietspiegel und der aktuelle Betriebskostenspiegel für Dresden herangezogen.

(4) Stromkosten

Basis für die Berechnung der Kosten für den Strom sind der jeweils aktuelle Stromspiegel für Deutschland und die konkreten Strompreise in der Landeshauptstadt Dresden. Bei Doppelnutzung von Räumen ist ein Abschlag um 22 % vorzunehmen.³

(5) Reinigungskosten

³ „Expertise ‚Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII‘ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Münder, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin im Mai 2017“

Anerkannt werden Kosten für die Grundreinigung einer Kindertagespflegestelle, die mit 2 Stunden pro Woche auf der Basis des gesetzlichen Mindestlohns kalkuliert werden. Bei Doppelnutzung von Räumen ist ein Abschlag um 22 % vorzunehmen.

(6) Hygienebedarf und Wäschereinigung

Berücksichtigt werden Kosten zur Körper- und Gesundheitspflege der Kinder insoweit diese nicht von den Eltern zur Verfügung gestellt werden. Bei der Wäschereinigung wird sich an den Wert der Wäschereinigungskosten in Kindertageseinrichtungen angelehnt und berücksichtigt, dass in der Regel kein zusätzlicher zeitlicher Aufwand entsteht.

(7) Spiel-, Beschäftigungs-, Arbeitsmaterial für Kinder (inkl. Verbrauchsmaterialien)

Für die Kalkulation der Kosten wird der vergleichbare Referenzwert aus Kinderkrippen herangezogen. Dabei wird berücksichtigt, dass in kommunalen Kindertageseinrichtungen Eltern von der Zuzahlung bei Aktivitäten befreit sind, während sich in der Kindertagespflege die Eltern in der Regel an den Kosten beteiligen.

(8) Einrichtungsgegenstände (inkl. Ersatzbeschaffung Ausstattung)

In Anlehnung an steuerrechtliche/bilanztechnische Regelungen wird hier ein Abschreibungsbetrag angesetzt. Das bedeutet, dass – wie im Bereich von selbstständiger Tätigkeit generell – die Erstausrüstung vorzufinanzieren und dann über den entsprechenden Abnutzungszeitraum abzuschreiben ist. Dabei werden als Abschreibungszeitraum 10 Jahre angesetzt. Die Landeshauptstadt Dresden zahlt für die Erstausrüstung pro geschaffenen Betreuungsplatz einmalig 200 Euro, d. h. bei einer Kindertagespflegestelle mit fünf fremden Kindern 1.000 Euro einmalig. Bei einem Gesamtwert der Einrichtungsgegenstände für die auf die Förderungsleistung gegenüber den Kindern bezogenen Gegenstände von 6.000 Euro sind somit im Rahmen der Abschreibung 5.000 Euro zu berücksichtigen, bei einem Abschreibungszeitraum von zehn Jahren ergibt sich jährlich ein Betrag von 500 Euro.⁴

(9) Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen)

Der Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen) bei einer Kindertagespflegestelle wird alle fünf Jahre für notwendig angesehen. Die durchschnittlichen Kosten für 45 m² bzw. mit 22 % Abschlag bei Doppelnutzung werden auf der Basis einer Internet-Kalkulation ermittelt.

(10) Betriebsmittel für Büro und Verwaltung

Zu diesen Sachkosten gehören alle Büromaterialien, Kommunikationsmittel (Telefon, Fax, E-Mail) und Fachzeitschriften. Referenzwert dafür sind die entsprechenden Kosten in Kinderkrippen. Der Betrag wird erhöht, da in den Kitas die höhere Kinderzahl den Referenzwert senkt.

(11) Fortbildung

Für die Umsetzung der Fortbildungsvorgabe der SächsQualiVO gewährt die Landeshauptstadt Dresden jährlich einen Festbetrag von 120 Euro.

Die Kindertagespflegepersonen reichen bis zum 31.12. eines Jahres den Nachweis der nach SächsQualiVO erforderlichen Fortbildungsstunden bei der Landeshauptstadt Dresden ein und erhalten nach Anerkennung den Fortbildungszuschuss. Sollten die erforderlichen Fortbildungsstunden nicht erreicht worden sein, erfolgt eine anteilige Kürzung des Zuschusses.

(12) Versicherungen

Erforderlich ist eine Versicherung, die die Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Kinderbetreuung ergeben, absi-

⁴ „Expertise ‚Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII‘ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Mänder, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin im Mai 2017“

chert, und eine Versicherung, die bei Einbruchdiebstahl/Raub, Leitungswasser-, Sturm- und Elementarschäden eintritt (sog. Betriebsunterbrechungsversicherung – BU-Versicherung). Für die Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Kindertagespflegeperson gegenüber den Kindern bzw. gegenüber Dritten ergeben, ist die Kindertagespflegeperson bereits über die Landeshauptstadt Dresden abgesichert (Punkte 6.1. und 6.2). Die Kosten für eine angemessene Betriebsunterbrechungsversicherung werden anerkannt und finanziert.

(13) Auslastungsrisiko

Bei der Berechnung der Sachkostenpauschale I und II wird die durchschnittliche Minderauslastung in der Kindertagespflege in Dresden im Jahr 2016 einberechnet und führt zu einem prozentualen Zuschlag.

(14) Die angemessenen Sachkosten in der Kindertagespflege unterliegen einer Dynamisierung. Im Rahmen der jährlichen Überprüfung des Anerkennungsbetrags werden auch die Sachkosten auf der Basis der Entwicklung des Miet- und Betriebskostenspiegels für Dresden, des aktuellen Stromspiegels für Deutschland und der sonstigen Preisentwicklung (Stichtag 1. Juni) angepasst. Die dann neu berechneten Sachkostenpauschalen werden jeweils ab Juli Bestandteil der laufenden Geldleistung.

(15) Erstattung der angemessenen Kosten des Sachaufwands

Mit Bescheid der Landeshauptstadt Dresden wird die laufende Geldleistung mit den Bestandteilen Anerkennungsbetrag und Sachkostenpauschale (I oder II) monatlich bargeldlos der Kindertagespflegeperson erstattet.

4.7.3. Erstattung nachgewiesener Versicherungsbeiträge der Kindertagespflegepersonen

4.7.3.1. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (BGW)

- (1) Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Dazu versichern sie sich bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) als zuständigen Unfallversicherungsträger.
- (2) Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt jährlich nach Vorlage des Originalbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) auf der Grundlage der Mindest- bzw. Pflichtversicherungssumme. Dazu muss der Originalbescheid bis zum 31.12. des Folgejahres bei der Landeshauptstadt Dresden vorliegen.

4.7.3.2. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

- (1) Gemäß § 23 SGB VIII ist die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung Bestandteil der laufenden monatlichen Geldleistung.
Bei der Prüfung der Angemessenheit der Kosten einer Kranken- und Pflegeversicherung werden ausschließlich Beiträge berücksichtigt, die aus dem Anerkennungsbetrag der Tätigkeit der geförderten Kindertagespflege resultieren.
- (2) Seit dem 1. Januar 2009 besteht für Kindertagespflegepersonen die gesetzliche Verpflichtung, sich bei einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung zu versichern. Wegen § 10 Abs. 1 Satz 3 SGB V gelten Kindertagespflegepersonen als nebenberuflich selbstständig Tätige. Der monatliche Beitragssatz bemisst sich damit nach der Mindestbemessungsgrundlage; in diesen Fällen ist nur der ermäßigte Beitragssatz zu zahlen. Dies gilt vorerst bis 31. Dezember 2018. Bei der Ermittlung des erstattungsfähigen angemessenen Versicherungsbeitrages ist auf die für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung geltenden Maßstäbe abzustellen.
- (3) Kindertagespflegepersonen, deren Anerkennungsbetrag die Einkommensgrenze die für selbstständig Tätige nicht übersteigt, können familienversichert und damit beitragsfrei sein. Grundlage dafür ist

§ 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 18 SGB IV und der jeweils aktuellen „Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung“ der Bundesregierung. Kommt für die Kindertagespflegeperson eine Familienversicherung infrage, ist diese unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit grundsätzlich vorrangig.

(4) Private Krankenversicherung

Bei privat versicherten Kindertagespflegepersonen werden die hälftigen Kosten der privaten Krankenversicherung/Pflegeversicherung (KV/PV) übernommen, wenn die private KV/PV hinsichtlich des Leistungsumfangs mit der gesetzlichen KV/PV vergleichbar ist und der Beitrag der privaten KV/PV nicht höher ist als der in der gesetzlichen KV/PV.⁵

(5) Krankentagegeld

Zur Absicherung eines krankheitsbedingten Ausfalls des Anerkennungsbetrags werden die hälftigen angemessenen und nachgewiesenen Kosten einer Krankentagegeldversicherung übernommen.

Die Kindertagespflegeperson kann sich in der gesetzlichen Krankenversicherung (Wahlerklärung nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V) oder über eine private Krankentagegeldversicherung versichern. Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt in der Regel die hälftigen Kosten der preisgünstigeren Variante.

Sollte ein Anspruch auf Krankentagegeld ab dem 1. bzw. vor dem 15. Krankheitstag bestehen und die dafür anfallenden Versicherungskosten gegenüber der Landeshauptstadt Dresden geltend gemacht werden, erhält die Kindertagespflegeperson nicht die 14 Tage-Fortzahlung des laufenden Anerkennungsbetrags im Krankheitsfall.

(6) Folgende von Kindertagespflegepersonen einzureichende Unterlagen sind für die Prüfung der hälftigen Erstattung erforderlich:

- Bescheid der gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung nach Anmeldung bei der jeweiligen Versicherung, vollständige Kopien der Versicherungsscheine der privaten Versicherungen (bei Ersteinreichung zu dieser Versicherung)
- Bescheid der gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung zum Krankentagegeld
- Jahresbescheinigung über die von der Kindertagespflegeperson gezahlten Beiträge,
- Änderungs- oder Anpassungsbescheide der Versicherungen
- ggf. als Nachweis der gezahlten Beiträge: Kopien von Kontoauszügen, Abrechnungen bzw. Rechnungen der Versicherungen.

Die erforderlichen Nachweise sollen bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres für das vorangegangene Jahr eingereicht werden. Bei nicht erbrachtem Nachweis wird die Einstellung der Zahlungen und die Rückforderung für das vergangene Jahr geprüft.

(7) Die Erstattungsbeträge werden monatlich gezahlt.

4.7.3.3. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung

- (1) Zur monatlichen laufenden Geldleistung gehört auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage des Bescheides.
- (2) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VI zu zahlen, sofern das steuerpflichtige Einkommen dies erfordert.
- (3) Für die Erstattung von Beiträgen zur Alterssicherung muss der Beitragsbescheid oder der Negativbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegen.

⁵ „Expertise ‚Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII‘ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Münder. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin im Mai 2017“

(4) Wenn durch die Bezuschussung zur gesetzlichen Rentenversicherung die Höchstsumme noch nicht ausgeschöpft wurde, können Unterlagen zu einer anerkannten privaten Altersvorsorge zusätzlich eingereicht werden und bis zur Erreichung der aktuellen Obergrenze hälftig erstattet werden (Stand August 2017 – 40 Euro pro Betreuungsplatz als maximaler hälftiger Zuschuss).

(5) Private Altersvorsorge

Bei Alterssicherung in privater Form ist entscheidend, dass die nachgewiesenen Aufwendungen einer „Alterssicherung“ dienen. Das ist nur dann der Fall, wenn die Kindertagespflegeperson aufgrund einer unwiderruflichen vertraglichen Vereinbarung mit dem Vertragspartner, an den die Beiträge gezahlt werden, vereinbart hat, dass eine Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand durch die Kindertagespflegeperson nicht möglich ist. Dazu gehört auch, dass eine Kündigung, ein Rückkauf oder eine Beleihung ausgeschlossen ist. Die unwiderrufliche Vereinbarung ist mit dem jeweiligen Vertragspartner der Beiträge zu schließen, der sich verpflichtet, im Falle des Ruhestandes Leistungen zur Versorgung, mit denen der Lebensunterhalt bestritten werden kann, zu erbringen.⁶

Vorbehaltlich von Sonderfällen wird in der Regel der hälftige Mindestbetrag der freiwilligen gesetzlichen Rentenversicherung übernommen.

(6) Die Erstattungsbeträge werden monatlich gezahlt.

(7) Kindertagespflegepersonen sollen folgende erforderliche Unterlagen einreichen:

- Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung,
- vollständige Unterlagen zur privaten Altersvorsorge, vollständige Kopien der Versicherungsscheine der privaten Versicherung (bei Ersteinreichung zu dieser Versicherung)
- Jahresbescheinigung über die von der Kindertagespflegeperson gezahlten Beiträge,
- ggf. als Nachweis der gezahlten Beiträge: Kopien von Kontoauszügen, Abrechnungen bzw. Rechnungen der Versicherungen.

Die erforderlichen Nachweise sollen bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres für das vorangegangene Jahr der Landeshauptstadt Dresden vorliegen.

4.7.4. Anerkennungsbetrag der Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson

■ Berechnung des Tagessatzes für Ersatzbetreuung außerhalb von Stützpunkten und verzahnten Modellen:

- durchschnittlich 250 Arbeitstage im Jahr in Sachsen, das ergibt bei 12 Monaten rund 21 Arbeitstage im Monat
- monatlicher Anerkennungsbetrag je Betreuungszeitstufe : 21 Arbeitstage = Tagessatz pro Betreuungsplatz in Ersatzbetreuung (Anlage 1b)

Kindertagespflegepersonen, die in Ihrer Kindertagespflegestelle auf einem (auch zeitweilig) freien Platz Ersatzbetreuung leisten, erhalten den Tagessatz für Ersatzbetreuung auf Basis ihres Anerkennungsbetrags. Der Tagessatz für Ersatzbetreuung wird entsprechend der jährlichen Überprüfung des Anerkennungsbetrags angepasst.

(1) Ersatztagespflegepersonen mit Basissatz

Die Basissatz finanzierte Ersatztagespflege wird von Kindertagespflegepersonen geleistet, die in der Regel ohne eigene Räume Ersatztagespflege in den Räumen von regulären Kindertagespflegepersonen anbieten. Für die monatliche Bereitschaftszeit und die erforderlichen Begleitzzeiten erhalten diese Ersatztagespflegepersonen einen monatlichen Pauschalbetrag (Basissatz) in Höhe von 250 Euro pro kooperierender Kindertagespflegeperson auf der Basis der vorgeleg-

⁶ „Expertise ‚Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII‘ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Mündler, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin im Mai 2017“

ten Kopien der Kooperationsvereinbarung zwischen Ersatztagespflegeperson und Kindertagespflegepersonen. Die Erstattung der geleisteten Ersatzbetreuung erfolgt auf der Basis der unterschriebenen Vereinbarung zur Ersatzbetreuung. (Anlage 10)

Ersatztagespflegepersonen mit Basissatz entstehen in der Regel keine Sachkosten, außer den Fahrtkosten. Dafür erhalten sie eine monatliche Pauschale zusätzlich zum Basissatz in Höhe des aktuellen Preises einer Monatskarte für den ÖPNV – Tarifzone Dresden.

Für die fachliche Fortbildung erhalten Basissatz finanzierte Ersatztagespflegepersonen, bei Nachweis der nach Sächs-QualivO erforderlichen Fortbildungsstunden bis zum 31.12. des Jahres, einen jährlichen Zuschuss für Fortbildungen in Höhe von 120 Euro sowie die Finanzierung von 5 Fortbildungstagen auf der Basis der Betreuungsplätze der kooperierenden Kindertagespflegepersonen (in der Regel 5 Betreuungsplätze).

(2) Stützpunkte

Bei Stützpunkten erfolgt die Finanzierung über monatliche Pauschalen auf der Basis der vorgelegten Kopien der Kooperationsvereinbarung zwischen Ersatztagespflegeperson und Kindertagespflegepersonen. Die Ersatztagespflegeperson im Stützpunkt erhält für 5 Betreuungsplätze eine laufende Geldleistung auf Basis der Betreuungszeitstufe - 9 Stunden. Diese beinhaltet die entsprechende Anerkennungsbetragsstufe für 9 Stunden und die Sachkostenpauschale II. Bei Abweichungen vom Standard (4 Kindertagespflegepersonen/5 Betreuungsplätze/9 Stunden Betreuungszeit) erfolgt eine entsprechende Anpassung (Anlage 5).

(3) Verzahnte Modelle

Die Finanzierung von freigehaltenen Betreuungsplätzen bei verzahnt arbeitenden Kindertagespflegepersonen erfolgt über monatliche Pauschalen auf der Basis der vorgelegten Kopien der Kooperationsvereinbarung zwischen den verzahnten Kindertagespflegepersonen. Dabei erhalten die Kindertagespflegepersonen für diesen freien Platz eine monatliche laufende Geldleistung. Diese beinhaltet den Anerkennungsbetrag und die Sachkostenpauschale I oder II. Mit dieser Pauschale sind alle Ersatzbetreuungsleistungen, die auf diesem Platz stattfinden, abgegolten.

(4) Springer(in) in der Ersatzbetreuung

Als Springer(in) in der Ersatzbetreuung gelten Ersatztagespflegepersonen die keine feste, verbindliche Kooperation mit Kindertagespflegepersonen eingehen und deshalb auch keine verbindlichen Begleitzeiten leisten. Der/die Springer(in) ist mit Kindertagespflegepersonen in losem Kontakt und kennt deren örtliche Betreuungsausgestaltung. Die Erstattung der geleisteten Ersatzbetreuung erfolgt auf der Basis der unterschriebenen Vereinbarung zur Ersatzbetreuung.

4.8. Zusätzliche Leistungen für Kindertagespflegepersonen im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden

Zusätzliche Leistungen sind freiwillige Leistungen der Landeshauptstadt Dresden, die über den Rechtsanspruch hinausgehen und Kindertagespflegepersonen gewährt werden, deren Plätze im Bedarfsplan aufgenommen sind.

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden leistet für 26 Tage im Kalenderjahr die Fortzahlung der laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen, falls die Betreuung der Kinder aus privaten Gründen nicht stattfindet. Wird die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht ganzjährig und/oder nicht an fünf Tagen pro Woche ausgeübt, erfolgt eine anteilige Kürzung der Fortzahlung der laufenden Geldleistungen bei Ausfall aus privaten Gründen. Die Kindertagespflegepersonen sollen bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres bei der zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege ihre Planung privater Nichtbetreuungstage einreichen.
- (2) Für bis zu maximal 14 Arbeitstage im Kalenderjahr wird die laufende Geldleistung bei nachgewiesener Erkrankung der Kindertagespflegeperson/Ersatztagespflegeperson bzw. der eigenen Kinder bis 12 Jahre (Nachweis durch ärztl. Bescheinigung) weitergezahlt. Der Nachweis ist über die jeweils zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege einzureichen.
- (3) Die Landeshauptstadt Dresden leistet für bis zu 5 Tage im Kalenderjahr die Fortzahlung der laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen für nachgewiesene, ganztägige, anerkannte Fortbildungen. Findet die anerkannte ganz-

tägige Fortbildung an einem Wochenende oder Feiertag statt, kann dafür ein Ausgleichstag an einem regulären Betreuungstag umgesetzt werden, d. h. Fortzahlung der laufenden Geldleistung ohne Leistungserbringung (maximal 5 Tage im laufenden Kalenderjahr). Bei mehrstündigen Fortbildungen können diese zu einem Fortbildungstag (= 8 Zeitstunden) addiert werden. Für diesen errechneten Fortbildungstag kann ebenfalls ein Ausgleichstag an einem regulären Betreuungstag umgesetzt werden.

- (4) Die Landeshauptstadt Dresden bezuschusst das Curriculum des DJI (160/300 Stunden) nach Abschluss einer Fortbildungsvereinbarung mit einem zertifizierten Bildungsträger finanziell mit 50 % der Kosten. Der Zuschuss muss von der Kindertagespflegeperson an die Landeshauptstadt Dresden zurückgezahlt werden, wenn das Curriculum nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.
Bei Inanspruchnahme eines Bildungsgutscheins erfolgt keine anteilige Kostenübernahme durch die Landeshauptstadt Dresden.
- (5) Für das Curriculum zum Sächsischen Bildungsplan wird einmalig, zusätzlich für bis zu fünf Tage die laufende Geldleistung fortgezahlt oder die Kindertagespflegeperson erhält bis zu fünf zusätzliche Ausgleichstage im Kalenderjahr. Darüber hinaus beteiligt sich die Landeshauptstadt Dresden an den Kosten für das Curriculum zum Sächsischen Bildungsplan. Auf der Basis einer Fortbildungsvereinbarung mit einem dafür qualifizierten Bildungsträger beträgt der Zuschuss 50 % der Kosten. Der Zuschuss muss von der Kindertagespflegeperson an die Landeshauptstadt Dresden zurückgezahlt werden, wenn das Curriculum zum Sächsischen Bildungsplan nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.
Bei Inanspruchnahme eines Bildungsgutscheins erfolgt keine anteilige Kostenübernahme durch die Landeshauptstadt Dresden.
- (6) Kindertagespflegepersonen im Bedarfsplan und Ersatztagespflegepersonen mit eigenen bzw. angemieteten Räumen können einen Antrag auf Zuwendung zur Erstausrüstung stellen.
Die Antragstellung erfolgt im 1. Jahr der Tätigkeit, frühestens nach dem positiv beschiedenen Eignungsgespräch.

Die Zuwendung wird nur für Gegenstände gewährt, die für den Betrieb einer Kindertagespflegestelle allgemein notwendig sind. Für die Erstausrüstung können 200 Euro pro Betreuungsplatz beantragt werden.

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist der Landeshauptstadt Dresden auf Nachfrage an Hand der Originalbelege nachzuweisen.

Die Zuwendung muss von der Kindertagespflegeperson an die Landeshauptstadt Dresden zurückgezahlt werden, wenn die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII nicht aufgenommen wurde.

4.9. Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege

- (1) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege werden von den Eltern Elternbeiträge auf der Grundlage der Elternbeitragsatzung der Landeshauptstadt Dresden erhoben.
- (2) Der Elternbeitrag wird bei Kindertagespflegepersonen, die ihre Plätze im Rahmen des Bedarfsplanes der Landeshauptstadt Dresden zur Verfügung stellen, entsprechend der Betreuungszeit direkt von den Personensorgeberechtigten an die Landeshauptstadt Dresden gezahlt. Werden Kinder durch Kindertagespflegepersonen außerhalb des Bedarfsplanes betreut, so zahlen die Personensorgeberechtigten den Elternbeitrag direkt an die Kindertagespflegeperson.

5. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Kindertagespflege gemäß § 79a SGB VIII und § 21 SächsKitaG

- (1) Im Rahmen des § 79a SGB VIII hat die Landeshauptstadt Dresden die Aufgabe für das jugendhilffliche Leistungsfeld Kindertagespflege „Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung ... weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen“. Dabei orientiert sich die Landeshauptstadt Dresden an den fachlichen Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Landesjugendamtes.

- (2) Die Landeshauptstadt Dresden ist in diesem Zusammenhang gemäß § 21 SächsKitaG für die entsprechende Fachberatung zuständig und beauftragt dafür drei Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege in freier Trägerschaft.
- (3) Die Landeshauptstadt Dresden ist in der Qualitätssicherung und -entwicklung der Kindertagespflege von dem Verständnis geprägt, die Kindertagespflege zu einem fachlich fundierten, verlässlichen und den Bedürfnissen von Kindern sowie Betreuungsbedarfen der Eltern gerecht werdenden Betreuungsangebot, für Kinder im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, zu etablieren.
- (4) Die Qualitätssicherung und -entwicklung erfolgt dialogisch zwischen allen Beteiligten und umfasst dabei
 - die Qualität in Kindertagespflegestellen,
 - die Qualität der Fachberatung und
 - die Qualität der Administration
 - sowie die Qualität der Arbeitsbeziehungen und Zusammenarbeit.
- (5) Die Grundsätze und Maßstäbe der Bewertung der Qualität in der Kindertagespflege sowie deren Gewährleistungsmaßnahmen werden im „Qualitätsrahmen des Qualitätsverbands Kindertagespflege in Dresden“ beschrieben. Die Landeshauptstadt Dresden gestaltet dafür einen regelmäßig stattfindenden Qualitätszirkel mit Kindertagespflegepersonen, Fachberaterinnen und Fachberatern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs Kindertagespflege.
- (6) Der Qualitätsdialog aller Beteiligten wird über den Qualitätszirkel, die beauftragte Fachberatung, die Facharbeitsgruppe Kindertagespflege sowie Netzwerk- und Arbeitstreffen von der Landeshauptstadt Dresden unterstützt und gefördert.
- (7) Die Landeshauptstadt Dresden evaluiert regelmäßig die erarbeiteten Grundsätze und Maßstäbe der Bewertung der Qualität sowie deren Gewährleistungsmaßnahmen. Aus den dabei gewonnenen Erkenntnissen wird eine Weiterentwicklung initiiert.
- (8) Das Engagement von Kindertagespflegepersonen im Qualitätszirkel, in der Fach-AG Kindertagesbetreuung und in der Unterarbeitsgemeinschaft Kindertagespflege erkennt die Landeshauptstadt Dresden zeitlich an und gleicht diese mit bezahlten Abwesenheitstagen aus. Darüber hinaus kann die Landeshauptstadt Dresden weitere Teilnahmen an Arbeitsformen im Interesse der Landeshauptstadt Dresden gleichermaßen anerkennen. Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit werden dabei beachtet.

5.1. Qualität durch Qualifizierung und Weiterbildung

- (1) Kindertagespflegepersonen sind gemäß § 5 SächsQualiVO verpflichtet mindestens 20 Stunden pro Jahr fachlich angemessener Fortbildung zu absolvieren und nachzuweisen. Hierzu zählen:
 - Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote,
 - fachlich moderierte Gesprächsgruppen zum Erfahrungsaustausch und zur Reflexion,
 - Fallbesprechungen unter Hinzuziehung von Experten, Supervision.
- (2) Die Kenntnisse und Fertigkeiten zur ersten Hilfe für Kinder in Betreuungseinrichtungen sollen durch alle Kindertagespflegepersonen alle zwei Jahre mit dem Kurs "Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder" (durchgeführt nach BGG 948) bei einer durch die Berufsgenossenschaft gemäß BGV A1 ermächtigten Stelle erneuert werden.
- (3) Für einen wirksamen Kinderschutz sollen alle tätigen Kindertagespflegepersonen eine Fortbildung zum Kinderschutz absolviert und alle 5 Jahre wiederholt haben.
- (4) Bei längerfristigen Fortbildungen mit Abschlusszertifikat zu pädagogischen Themen bei zertifizierten Bildungsträgern können Kindertagespflegepersonen einen Antrag auf zusätzliche Kostenübernahme bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von 120 Euro stellen.

- (5) Die Anerkennung von Hospitationen und Engagement in thematischen Arbeitskreisen als Fortbildungsstunden für Kindertagespflegepersonen wird auf Antrag der Kindertagespflegeperson durch die Landeshauptstadt Dresden und in Rücksprache mit der zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege geprüft sowie individuell entschieden.
- (6) Fachberater(innen) sind gemäß § 5 SächsQualiVO verpflichtet mindestens 40 Stunden pro Jahr fachlich angemessener Fortbildung zu absolvieren und nachzuweisen.
- (7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Kindertagespflege die fachberaterisch tätig sind unterliegen § 5 SächsQualiVO.

5.2. Beratung und Prozessbegleitung von Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden bietet eigene Fachberatung und Fachberatung in der Struktur der territorial zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege an.
- (2) Die Beratung soll beim Aufbau und der Ausgestaltung einer Kindertagespflegestelle (als Fachberatung und Prozessbegleitung von Kindertagespflegepersonen), im Vorfeld eines konkreten Betreuungsverhältnisses, bei der Ausgestaltung des Kindertagespflegeverhältnisses im Alltag und der Konfliktlösung in bestehenden Betreuungsverhältnissen geleistet werden. Die Fachberatung erfolgt zu allen Fragen der Kindertagespflege und zu auftretenden Problemen im Berufsfeld Kindertagespflege. Sie schließt damit auch den fachlichen Austausch zwischen den Kindertagespflegepersonen ein, der sich für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung als besonders bedeutsam erwiesen hat.

Fachberatung für die Kindertagespflege umfasst auch Fortbildungen im pädagogisch konzeptionellen Bereich, die Vermittlung rechtlicher und finanzieller Informationen sowie Beratung im personellen Bezugssystem in Form von konkreter Einzelfallarbeit in Bezug auf die einzelnen Betreuungsverhältnisse.

- (3) Kindertagespflegepersonen können auch Fachberatungsleistungen bei einer Fachberaterin/einem Fachberater außerhalb der von der Landeshauptstadt Dresden beauftragten Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Dabei entstehende Kosten werden jedoch nicht durch die Landeshauptstadt Dresden übernommen.

6. Weitere Rahmenbedingungen

6.1. Haftpflichtdeckungsschutz

- (1) Für die Kindertagespflegeperson und die betreuten Kinder besteht im Rahmen der Tätigkeit Haftpflichtdeckungsschutz gegenüber Dritten beim Kommunalen Schadenausgleich (KSA).
- (2) Zusätzlich hat die Landeshauptstadt Dresden über den Verbund Kommunalen Schadenausgleich (KSA), Ostdeutsche Kommunalversicherung a. G. (OKV) und Ostdeutsche Versicherung AG (OVAG) eine Haftpflichtversicherung für das Innenverhältnis abgeschlossen, dies betrifft Ansprüche zwischen Kindertagespflegepersonen und betreuten Kindern.

6.2. Unfallversicherung

- (1) Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für alle Kinder während der Betreuung durch geeignete Kindertagespflegepersonen im Sinne von § 23 SGB VIII.
- (2) Unfallversicherungsschutz wird den Kindertagespflegepersonen durch die Unfallkasse Sachsen gewährt.

7. Übergangsvorschriften

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum Datum des Inkrafttretens der neuen Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege erfolgt die Berechnung der nicht bestandskräftigen Leistungsentscheidungen zur laufenden Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII nicht nach Punkt 5.6. der alten Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 13./14. Dezember 2012, sondern nach Punkt 4.7. dieser neuen Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege tritt am 1. Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege laut Beschluss des Stadtrates vom 13./14. Dezember 2012 (SR/048/2012) tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

9. Anlagen

Staffelung der Stufen des Anerkennungsbetrags in der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden

Anerkennungsbeträge für Kindertagespflegepersonen ohne Qualifikation nach § 1 Abs. 1 (1.-10.) SächsQualiVO				
Betragsgruppe	Zeitpunkt des Anspruchs	angelehnt an Eingruppierung TVöD - SuE	Anerkennungsbetrag bei 9-stündiger Betreuung (Stand 07/2017)	Erläuterung ¹
1	Beginn erster Erlaubniszeitraum von 5 Jahren	S 2 - Erfahrungsstufe 3	2.755 Euro / Monat = 551 Euro pro Kind	es handelt sich um (nach Voraussetzungen TVöD) An- bzw. Ungerlernte, es muss nur eine Beschäftigung in der Tätigkeit von Kinderpfleger*innen vorliegen
2	Beginn zweiter Erlaubniszeitraum von 5 Jahren	S 3/S 4 - Erfahrungsstufe 3	3250 Euro / Monat = 650 Euro pro Kind	sofern in den ersten 5 Jahren die Tätigkeit fachlich beraten und supervisiert, einschlägige Fortbildungen getätigt, entsprechende Qualifikationsschritte erfolgt und dargelegt wurden
3	Beginn dritter Erlaubniszeitraum von 5 Jahren	S 3/S 4 - Erfahrungsstufe 4	3.360 Euro / Monat = 672 Euro pro Kind	sofern in den zweiten 5 Jahren die Tätigkeit fachlich beraten und supervisiert, einschlägige Fortbildungen getätigt, entsprechende Qualifikationsschritte erfolgt und dargelegt wurden
4	Beginn vierter Erlaubniszeitraum von 5 Jahren	S 3/S 4 - Erfahrungsstufe 5	3.475 Euro / Monat = 695 Euro pro Kind	sofern in den dritten 5 Jahren die Tätigkeit fachlich beraten und supervisiert, einschlägige Fortbildungen getätigt, entsprechende Qualifikationsschritte erfolgt und dargelegt wurden

¹ Entsprechend der „Expertise „Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII“ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Münder. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin im Mai 2017“



Anerkennungsbeträge für Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifikation nach § 1 Abs. 1 (1.-10.) SächsQualiVO und Vereinbarung mit der LHD				
Betragsgruppe	Zeitpunkt des Anspruchs	angelehnt an Eingruppierung TVöD - SuE	Anerkennungsbetrag bei 9-stündiger Betreuung (Stand 05/2017)	Erläuterung
5	Beginn erster Erlaubniszeitraum von 5 Jahren	S 8a / Erfahrungsstufe 3	3.585 Euro / Monat 717 Euro pro Kind	Grundlage der Gewährung der Vergütungsstufe ist nicht nur die formale Qualifikation sondern der Abschluss einer Vereinbarung, die Leistung und Qualität der Arbeit einer Erzieherin/eines Erziehers sicherstellt ²
6	Beginn zweiter Erlaubniszeitraum von 5 Jahren	S 8a / Erfahrungsstufe 4	3.755 Euro / Monat 751 Euro pro Kind	erfolgt, wenn die Vereinbarung umgesetzt wurde und eine fachliche Weiterentwicklung festgestellt werden kann
7	Beginn dritter Erlaubniszeitraum von 5 Jahren	S 8a / Erfahrungsstufe 5	3.920 Euro / Monat 784 Euro pro Kind	erfolgt, wenn die Vereinbarung umgesetzt wurde und eine weitere fachliche Weiterentwicklung festgestellt werden kann

² Die Vereinbarung umfasst: Fachberatung und Hospitation, Fortbildung, Qualitätsentwicklung, Elternarbeit (Entwicklungsgespräche) und Bildungsdokumentation der Kinder.



Anerkennungsbetrag nach Betreuungszeitstufen pro Kind und Monat

	4,5 h	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h	11 h
BG 1	275 €	306 €	429 €	490 €	551 €	612 €	673 €
BG 2	325 €	433 €	506 €	578 €	650 €	722 €	794 €
BG 3	336 €	448 €	523 €	597 €	672 €	747 €	821 €
BG 4	347 €	463 €	541 €	618 €	695 €	772 €	849 €
BG 5	358 €	478 €	558 €	637 €	717 €	797 €	876 €
BG 6	375 €	501 €	584 €	668 €	751 €	834 €	918 €
BG 7	392 €	523 €	610 €	697 €	784 €	871 €	958 €

BG = Betragsgruppe

Anerkennungsbetrag der Ersatzbetreuung nach Betreuungszeitstufen pro Kind und Tag

(250 Arbeitstage : 12 Monate rund 21 Tage/Monat – Monatsbetrag : 21 Arbeitstage = Tagessatz pro Betreuungsplatz in Ersatzbetreuung)

	4,5 h	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h	11 h
BG 1	13,10 €	14,60 €	20,40 €	23,30 €	26,20 €	29,10 €	32,00 €
BG 2	15,50 €	20,60 €	24,10 €	27,50 €	30,90 €	34,40 €	37,80 €
BG 3	16,00 €	21,30 €	24,90 €	28,40 €	32,00 €	35,60 €	39,10 €
BG 4	16,50 €	22,00 €	25,80 €	29,40 €	33,10 €	36,80 €	40,40 €
BG 5	17,00 €	22,80 €	26,60 €	30,30 €	34,10 €	37,90 €	41,70 €
BG 6	17,90 €	23,90 €	27,80 €	31,80 €	35,80 €	39,70 €	43,70 €
BG 7	18,70 €	24,90 €	29,00 €	33,20 €	37,30 €	41,50 €	45,60 €

BG = Betragsgruppe

Berechnung der angemessenen Sachkosten in der Kindertagespflege für einen 9-stündigen Betreuungsplatz pro Monat in der Landeshauptstadt Dresden

Sachkosten	Sachkostenberechnung für einen KTP-Platz in DD (2018)		Bemerkungen ¹	Kosten für einen Krippenplatz in Dresden 2016 ²
	eig. Wohnraum in Doppelnutzung	angemietete Räume		
Miete	(35 m ²) 59,50 Euro	angemietete Räume (45 m ²) 76,50 Euro	<ul style="list-style-type: none"> • bei angemieteten Räumen werden 9m² pro Betreuungsplatz anerkannt • bei KTP in doppelgenutzten Räumen werden 7 m² pro Betreuungsplatz anerkannt • errechnete Durchschnittsmiete (kalt: 5,97 €/ m²) • angemietet: 45 m² x 8,66 € (5,97 € kalt + 2,69 € warm) = 389,70 € • 389,70 € : 5 Betreuungsplätze = 77,94 Euro • eigener Wohnraum: 35 m² x 8,66 € = 303,10 Euro • 303,10 € : 5 Betreuungsplätze = 60,62 Euro • → entspricht 77,78 % 	-
davon Kaltmiete	41,79 Euro	53,73 Euro	Mietspiegel für Dresden von 2017	-
davon Nebenkosten	18,83 Euro	24,21 Euro	Betriebskostenspiegel DD von 2016 (kein aktueller vorhanden)	-
Strom	4,29 Euro	5,51 Euro	Stromspegel für Deutschland 2017	3,25 Euro
Reinigung der Räume	11,00 Euro	14,14 Euro	<p>Grundreinigungskosten. Reinigungen, die von den Kindern altersgemäß selbst erledigt werden können und im Rahmen der Förderung und Erziehung von ihnen erledigt werden (z.B. Tische abwischen, Zusammenfegen usw.) fallen hier nicht darunter.</p> <p>Für diese Grundreinigung erfolgt bei angemieteten Räumen (45 m²) ein Ansatz von zwei Stunden Reinigung pro Woche. Diese Arbeiten werden mit dem Mindestlohn (2017 - 8,84 € pro Stunde) angerechnet.</p> <p>Reinigungskosten im eig. Wohnraum werden mit 77,78 % der Kosten in angemieteten Räumen berücksichtigt.</p>	26,42 Euro

¹ Die einzelnen Berechnungen orientieren sich an der „Expertise, Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII“ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Münder. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin im Mai 2017“ und werden unter Bemerkungen zum Teil zitiert.

² nachrichtlich die Kosten für einen 9-stündigen Betreuungsplatz in einer Kinderkrippe in der Landeshauptstadt Dresden

Sachkosten	Sachkostenberechnung für einen KTP-Platz in DD (2018)		Bemerkungen ¹	Kosten für einen Krippenplatz in Dresden 2016 ²
	eig. Wohnraum in Doppelnutzung	angemietete Räume		
Wäschereinigung	4,00 Euro	4,00 Euro	Hier handelt es sich um die Wäsche der Kindertagespflegestelle, die für die Förderung der Kinder von Bedeutung ist wie z.B. Bettwäsche, Handtücher, Waschlappen, Wischlappen usw. Ein Betrag ist hierfür nur anzusetzen, wenn dafür Kosten bei den Kindertagespflegepersonen entstehen, was etwa dann, wenn die Wäsche umlaufend von den Eltern gewaschen wird, nicht der Fall wäre.	5,39 Euro
Betriebsmittel für Büro und Verwaltung	4,50 Euro	4,50 Euro	Büromaterialien, Kommunikationsmittel (Telefon, Fax, E-Mail), Fachzeitschriften, Fachbücher, Postaufwand, Öffentlichkeitsarbeit, IT-Lizenzen, Dienstleistungen IT/TK u.Ä. In der Kindertagespflege ist davon auszugehen, dass diese Werte etwas höher angesetzt werden muss wegen der geringeren Zahl der Kinder.	2,57 Euro
Erhaltungsaufwand	2,00 Euro	2,00 Euro	Der Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen) bei einer Kindertagespflegestelle ist etwa alle fünf Jahre notwendig. Recherchen im Internet (maler-vergleich.com) ergaben, dass für eine 45-qm-Wohnung mit bis zu 3 m hohen Wänden Malerkosten in Höhe von 580,- € (inkl. Material und Steuern) entstehen. Deswegen wird für diesen Aufwand (Schönheitsreparaturen) Kosten innerhalb von fünf Jahren in Höhe von 600,- € angesetzt Die Kosten in Kitas sind wesentlich höher, da diese auch die Instandhaltung der Gebäude einschließen und sich nicht nur auf die genutzten Räume erstrecken	10,80 Euro
Kinderbezogene Einrichtungsgegenstände (Beschaffung, Ersatz und Erhaltung)	8,33 Euro	8,33 Euro	Die Landeshauptstadt Dresden zahlt für die Erstausrüstung pro geschaffenen Betreuungsplatz einmalig 200,- €, d.h. für fünf Betreuungsplätze einmalig 1.000,- €. Bei einem Gesamtwert der Einrichtungsgegenstände für die auf die Förderungsleistung gegenüber den Kindern bezogenen Gegenstände von 6.000,- € werden im Rahmen der Abschreibung 5.000,- € berücksichtigt. Bei einem Abschreibungszeitraum von zehn Jahren ergibt sich jährlich ein Betrag von 500,- €, d.h. jährlich pro Kind von 100,- €, d.h. monatlich pro Kind 8,33 €.	4,37 Euro

Sachkosten	Sachkostenberechnung für einen KTP-Platz in DD (2018)		Bemerkungen ¹	Kosten für einen Krippenplatz in Dresden 2016 ²
	eig. Wohnraum in Doppelnutzung	angemietete Räume		
Spiel- und Beschäftigungsmaterial & Leistungen für Kinder	6,50 Euro	6,50 Euro	Materialien, die von der Kindertagespflegeperson zur Verfügung gestellt werden. In der Kita sind diese höher, da dort alle Kosten getragen werden ohne Zuzahlung der Eltern.	7,36 Euro
Hygienebedarf	4,00 Euro	4,00 Euro	Verbrauchsmaterialien zur Körper-, Gesundheitspflege (z.B. Feuchttücher, Seife usw.). Es wird davon ausgegangen, dass spezifisches Verbrauchsmaterial (wie z.B. Windeln, Creme usw.) von den Eltern selbst gestellt wird.	nicht erfasst
Gebäude- und Hausratversicherung und Betriebsunterbrechungsversicherung	1,17 Euro	1,17 Euro	Versicherung, die bei Einbruchdiebstahl/Raub, Leitungswasser-, Sturm- und Elementarschäden eintritt	1,28 Euro
Zwischensumme	105,29 Euro	126,65 Euro		61,44 Euro
durchschnittliche Auslastung in der Kindertagespflege 2016	93,73 %	93,73 %	Berücksichtigung des Auslastungsrisikos in der Kindertagespflege	-
Gesamtsumme	112,33 Euro	135,12 Euro		61,44 Euro
	Sachkostenpauschale I	Sachkostenpauschale II		

Kriterien räumlicher Anforderungen zur Lage und Ausgestaltung von Kindertagespflegestellen (verabschiedet in der Sitzung des Qualitätszirkels am 14. Juli 2014)

Die räumlichen Anforderungen gelten für die Kindertagespflegepersonen, die die Kindertagespflege im eigenen Haushalt oder in extra dafür angemieteten Räumlichkeiten anbieten.

In einer Wohnung dürfen nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig in Kindertagespflege betreut werden. Die Räumlichkeiten, die für die Kindertagespflege genutzt werden, sind im Rahmen der Erziehungspartnerschaft auch für die Eltern der betreuten Kinder zugänglich.

Von Kindern genutzte Gegenstände sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterialien werden so präsentiert bzw. gelagert, dass diese gemäß des Entwicklungsstandes zur Verfügung stehen. Sie ermöglichen entwicklungsfördernde und anregende Erfahrungen im Alltag.

Die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle sind kindgerecht, wenn sie Möglichkeiten zum Ausleben des Bewegungsdrangs, der Aktion, Erkundung, des Spiels, der Begegnung, der Ruhe und des Rückzug bieten. Vorhersehbare Schäden sind in den Räumlichkeit für Kinder nicht zu erwarten.

Die Ausgestaltung der Räume unterliegt einer Dynamik und sollte flexibel angelegt sein. Die Kindertagespflegeperson überprüft regelmäßig die räumliche Ausgestaltung und passt diese der jeweiligen Zusammensetzung der Gruppe, dem aktuellen Entwicklungsstand und den individuellen Bedürfnissen der Kinder an.

Es sind Raumkonzepte zu entwickeln, welche den Entwicklungsstand der Kinder berücksichtigen und die entwicklungsfördernde Rahmenbedingungen schaffen.

Die Kinder dürfen Einfluss auf die Gestaltung der Räume nehmen. Materialien für veränderbare Raum-experimente und Möglichkeiten kreativer, bildhafter Flächengestaltung werden in diesem Zusammenhang als förderlich angesehen.

Anforderungen an die Wohnung und an die Umgebung

Die Kindertagespflegestelle befindet sich maximal im zweiten Obergeschoss. Empfehlenswert ist für die Kindertagespflegestelle das Erdgeschoss.

Die Wohnung sollte nach Möglichkeit so gewählt sein, dass sie nicht direkt an verkehrsreichen Straßen oder Schienenwegen gelegen ist.

Die Räumlichkeiten sind hell, offen und einladend. Die Aufenthaltsräume müssen über Tageslicht verfügen und belüftet werden können. Der Schlafraum verfügt über eine Abdunklungsmöglichkeit.

Die Temperatur der Aufenthaltsräume, außer Schlafraum, darf 20 Grad Celsius nicht unterschreiten. Bei kalten Fußböden ist für ausreichend Wärmeschutz zu sorgen.

In den Räumlichkeiten, welche zum Aufenthalt der Kinder vorgesehen sind, ist nach § 7 Abs. 4 SächsKitaG das Rauchen untersagt.

Fußböden müssen trittsicher, rutschhemmend und leicht zu reinigen sein. Textile Fußbodenbeläge haben eine pflegeleichte Oberfläche.

Von Kindern genutzte Treppen verfügen über senkrechte Füllstäbe oder einen Handlauf in der für die betreute Altersgruppe angepassten Höhe. Geländer und ggf. Absturzsicherungen sind so gestaltet und befestigt, dass Gefahren für Kinder nicht zu erwarten sind.

Für jedes Kind ist ein eigener, ausreichender Garderobebereich vorhanden, der entsprechend des individuellen Entwicklungsstands selbstständig zu erreichen ist.

Den Kindern müssen eine angemessene Spiel- und Schlaffläche zur Verfügung stehen. Dafür gelten als Richtwerte für die Spiel- und Schlaffläche pro Kind mindestens 5,0 m² und für die gesamte für die Kindertagespflege genutzte Fläche pro Kind mindestens 7,5 m².

Bei gleichzeitiger Nutzung der Räume erfolgt eine begründete anteilige Berechnung.

Eine Doppelnutzung der Kinderzimmer im Haushalt der Tagespflegeperson für die eigenen Kinder und für die Tageskinder sollte unter Beachtung der jeweiligen Bedürfnisse bezüglich Raum- und Materialnutzung, möglicher Interessenskonflikte sowie einem Umgang damit, vermieden werden.

Ab dem vierten zu betreuenden Kind ist ein separater Raum für die Kindertagespflege zur Verfügung zu stellen.

Zum Wickeln der Kinder ist entweder eine Wickelkommode oder eine andere geeignete Wickelmöglichkeit zu verwenden, welche die Sicherheit der Kinder gewährleistet. Wenn die räumlichen Gegebenheiten es erfordern, ist die Wickelkommode mit 20 cm Aufkantung zu versehen. Es ist darauf zu achten, dass diese Wickelmöglichkeit immer in einem hygienisch einwandfreien Zustand ist und nur für diesen Zweck verwendet wird. Die Zwischenlagerung der gebrauchten Windeln ist geruchsneutral zu gewährleisten.

Für die Kinder ist eine ungestörte Schlafmöglichkeit außerhalb des Spielzimmers zu empfehlen. Um dies zu gewährleisten, müssen bei extra angemieteten Räumen zwei Zimmer zur Verfügung stehen.

Jedem Kind steht eine eigene, den individuellen Bedürfnissen entsprechende Schlafgelegenheit zur Verfügung. Dazu zählen Kinderbetten, Matten und Körbchen. Doppelstockbetten werden als nicht geeignete Schlafgelegenheiten angesehen.

Der der Tagespflegestelle zur Verfügung stehende Sanitärbereich ist mit Töpfchen für jedes Kind, einer Toilette, einem Handwaschbecken, der Möglichkeit des Händetrocknens und mit einer Dusch- bzw. Bademöglichkeit ausgestattet. Ferner bedarf es der Möglichkeit Toiletten- töpfchen zu lagern, zu entleeren und zu reinigen.

Die Wohnung verfügt über eine Küche mit einer angemessenen Ausstattung zur ordnungs- gemäßen Zubereitung bzw. dem Aufwärmen von Mahlzeiten, zur sachgerechten Lagerung von Lebensmitteln und über eine umfassende Ausstattung mit Geschirr, die die Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstands und das Eingehen auf Wünsche der Kinder zulässt. Der Essplatz sollte der zunehmenden Selbstständigkeit der Kinder Rechnung tragen.

Hinsichtlich der Lebensmittelhygiene gelten die landesrechtlichen Regelungen und Empfehlungen.

In unmittelbarer Nähe zur Kindertagespflegestelle befindet sich „ein kindsicheres und anregungsreiches Außengelände“ (Orientierung: mindestens 10 m² pro Kind), das Möglichkeiten für Spiel und Bewegung bietet. (vergl. *Sächsisches Staatsministerium für Kultus (Hg.): Kindertagespflege, Qualitätskriterien für Kindertagespflege im Freistaat Sachsen, Dresden 2013, S. 14f*)

Eine Kindertagespflegestelle ist mit Erste-Hilfe-Materialien entsprechend der Schulung „Erste Hilfe Kurs für Kleinkinder“ ausgestattet. Daneben gehören ein jederzeit zugängliches Notruftelefon und ein Unfallbuch zur Ausstattung der Kindertagespflegestelle.

Die Geeignetheit der Räumlichkeiten wird im Rahmen der Prüfung des Antrages auf Erlaubnis zur Kindertagespflege überprüft. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle selbst regelmäßig auf Sauberkeit, Sicherheit und Geeignetheit zu überprüfen.

Weitere Informationen/ Literaturhinweis:

- Broschüre „Kinder sicher betreuen – Informationen für Tagesmütter und Tagesväter
URL: http://www.uk-bw.de/fileadmin/Altbestand/pdf/Kinder_sicher_betreuen.pdf
- Aktion das sichere Haus des deutschen Kuratoriums für Sicherheit in Heim und Freizeit e.V. (DSH)
URL: www.das-sichere-haus.de
- Merkblatt über Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege
- Angelika von der Beek , „Bildungsräume für Kinder von Null bis Drei“, verlag das netz
- von der Beek, A. Buck, M./ Rufenach, A. , „Kinderräume bilden“, Beltz Verlag
- Christel van Dieken, Julian van Dieken, Ganz nah dabei - Raumgestaltung in Kitas für 0- bis 3- Jährige, Arbeitsmaterial für Teamfortbildung, Ausbildung und Elternabend, Cornelson, 2013

Standards der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege

Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege – „Basissatz finanzierte Ersatztagespflege (Basis-ETP)“

Die Basissatz finanzierte Ersatztagespflege wird von Kindertagespflegepersonen geleistet, die in der Regel ohne eigene Räume Ersatztagespflege in den Räumen von regulären Kindertagespflegepersonen anbieten. Für die monatliche Bereitschaftszeit und die erforderlichen Begleitzeiten erhalten diese Ersatztagespflegepersonen einen monatlichen Pauschalbetrag (Basissatz) pro kooperierender Kindertagespflegeperson. Die Erstattung der geleisteten Ersatzbetreuung erfolgt auf der Basis der unterschriebenen Vereinbarung zur Ersatzbetreuung. Die Basissatz finanzierte Ersatztagespflege findet in der Regel bei Kindertagespflegepersonen mit angemieteten Räumen statt.

Voraussetzungen:

1. Die Basis- Ersatztagespflegeperson verfügt über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII.
2. Die Basis-Ersatztagespflegeperson schließt mit bis zu maximal 4 Kindertagespflegepersonen Kooperationsvereinbarungen zur Ersatztagespflege ab.
3. Die Basis-ETPP ist wochentäglich abrufbar, um auch ungeplante Ersatzbetreuung zu leisten.
4. Die Basis-Ersatztagespflegeperson übernimmt die Betreuungszeiten, Öffnungszeiten und Betreuungsgestaltung der kooperierenden Kindertagespflegeperson und kooperiert mit den dortigen Eltern.
5. Die Basis-ETPP rechnet die vereinbarte Ersatzbetreuung über die vollständig ausgefüllte und unterschriebene „Vereinbarung zur Ersatzbetreuung“ zeitnah nach der Leistungserbringung bei der Landeshauptstadt Dresden ab.
6. Die geleisteten Begleitzeiten und Ersatzbetreuung werden erfasst und im Statistikbogen dokumentiert.

Verfahrensschritte zur Realisierung:

- 1) Bedarfsanalyse zur Situation der Ersatzbetreuung durch die zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle – fachliche Positionierung gegenüber des Fachbereichs Kindertagespflege.
- 2) Akquise von Ersatztagespflegepersonen (neu oder bestehende) durch bzw. über die Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege (nachfolgend BVST). Neue Ersatztagespflegepersonen durchlaufen das notwendige Erlaubnisverfahren. Die BVST informiert die Basis-Ersatztagespflegeperson bezüglich der Besonderheiten und Anforderungen, die sich aus der Basissatz finanzierten Ersatzbetreuung ergeben.
- 3) Klärung der Finanzierung der beabsichtigten Ersatzbetreuung auf Basissatz durch den Fachbereich Kindertagespflege.
- 4) Die Basis-ETPP beantragt die Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis nach § 43 SGB VIII und/oder die Zustimmung zur beabsichtigten Kooperation (und dem damit verbundenen Basissatz) bei der Landeshauptstadt Dresden (LHD). Die BVST nimmt dazu fachlich Stellung.
- 5) Nach der Zustimmung durch die LHD und vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Kooperation reicht die Basis-ETPP über die örtlich zuständige BVST bei der LHD die unterschriebenen Kooperationsvereinbarungen mit den jeweiligen Kindertagespflegepersonen ein
- 6) Die kooperierenden Kindertagespflegepersonen informieren neue Eltern über die Ersatzbetreuung und ermöglichen es ihnen die Basis-ETPP rechtzeitig kennenzulernen.
- 7) Die Eltern der betreuten Kinder geben schriftlich ihre Zustimmung zur Ersatzbetreuung durch die Basis-ETPP. Diese Zustimmung wird als Kopie über die BVST an die Landeshauptstadt Dresden gegeben.

- 8) Die Landeshauptstadt Dresden erlässt nach Vorliegen aller vollständigen Unterlagen einen Bescheid zur Erstattung des Basissatzes und den kooperierenden Kindertagespflegepersonen .

Umsetzung:

- (1) Die mit der Basissatz finanzierten Ersatztagespflegeperson kooperierenden Kindertagespflegepersonen sprechen planbare Ersatzbetreuungszeiten (z. Bsp. Urlaub oder Fortbildung) bis zum 31. Januar für das laufende Jahr mit der Ersatztagespflegeperson ab und reichen die verschriftlichte Planung über die zuständige BVST beim Fachbereich Kindertagespflege ein.
- (2) Bei Ausfall einer beteiligten Kindertagespflegeperson werden deren 5 betreute Kinder in der Regel in den Räumen der Kindertagespflegestelle durch die Basis-ETPP ersatzbetreut.
- (3) Wenn keine Ersatzbetreuung durch die Basis-ETPP geleistet wird, erfolgt eine regelmäßige, wöchentliche Begleitung bei den kooperierenden Kindertagespflegepersonen im Umfang von mindestens 4 Stunden bei jeder Kindertagespflegeperson.
- (4) Die Ersatztagespflegeperson mit Basissatz erhält für ihre Ersatzbetreuungsbereitschaft und für die Erbringung von Begleitzeiten einen monatlichen Pauschalbetrag (Basissatz) pro kooperierender Kindertagespflegeperson. Dieser wird auch gezahlt, wenn in einem Monat komplett Ersatzbetreuung für verschiedene Kindertagespflegepersonen geleistet wurde. Bei einem zusammen hängenden Ersatzbetreuungszeitraum von einem Monat oder länger, bei nur einer Kindertagespflegeperson, wird die laufende Geldleistung an die einer regulären Kindertagespflegeperson angepasst und der Basissatz für diesen Zeitraum nicht gezahlt.
- (5) Der Basissatz pro kooperierender Kindertagespflegeperson wird auf 250 Euro pro kooperierende Kindertagespflegeperson (maximal 4) festgelegt.
- (6) Die Vergütung der vereinbarten Ersatzbetreuung errechnet sich für den Anerkennungsbeitrag der Ersatzbetreuung aus der individuellen monatlichen Betragsgruppe der Ersatztagespflegeperson für die entsprechende Betreuungszeitstufe : 21 Arbeitstage = Tagessatz pro Kind. Sollte die Basis-Ersatztagespflege in eigenen Räumen geleistet werden, kommen zum Tagessatz die anteiligen Sachkosten hinzu.
- (7) Quartalsweise erfolgte eine von allen Beteiligten unterschriebene Statistik über geleistete Ersatzbetreuung (mit Angabe der Ursachen der Ersatzbetreuung [krank, Urlaub, Fobij]) bzw. die erfolgten Begleitstunden (Ort, Zeit und Art der Begleitung bzw. Ersatzbetreuung, sowie anderer erbrachter Leistungen [wie Fremdkind]). Diese wird über die BVST an den Fachbereich Kindertagespflege gegeben. Es erfolgt die Verwendung der Mustervorlage (siehe Anhang).
- (8) Bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres erstellt die Basis-ETPP gemeinsam mit den kooperierenden Kindertagespflegepersonen einen Reflexionsbericht des vorangegangenen Jahres und gibt diesen an die zuständige BVST. Die zuständige BVST gibt die Unterlagen einschließlich einer Stellungnahme an den Fachbereich Kindertagespflege und an die Basis-ETPP zur Kenntnis.
- (9) Es wird empfohlen einen Steckbrief der Basis-ETPP in jeder kooperierenden Kindertagespflegestelle für die Eltern auszuhängen.
- (10) Der Fachbereich Kindertagespflege finanziert auf Antrag Supervision für die Basis-ETPP mit maximal 90 € pro Stunde (zuzüglich Steuern) und maximal 8 Stunden im Jahr, durch eine/n anerkannte/n Supervisor/in (überprüft durch die BVST). Auf Antrag wird auch Gruppensupervision mit anderen Basis-ETPP entsprechend finanziert.

Der Tagessatz für die Ersatzbetreuung wird entsprechend der jährlichen Überprüfung des Anerkennungsbeitrages entsprechend angepasst.

Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege – „Stützpunkt“

Als „Stützpunkt“ der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege wird eine Kindertagespflegestelle definiert, die in angemieteten Räumen 5 Betreuungsplätze anbietet, die für 4 Kindertagespflegepersonen mit in der Regel ebenfalls 5 Betreuungsplätzen, zur Ersatzbetreuung freigehalten werden.

Voraussetzungen:

1. Die Kooperation mit einem „Stützpunkt“ wird vorrangig für Kindertagespflegepersonen (KTPP) ermöglicht, die die Kindertagespflege im eigenen Wohnraum anbieten. Wenn dieser Bedarf gedeckt ist, können auch KTPP mit Kindertagespflegestellen in angemieteten Räumen beteiligt werden, sofern für diese keine Ersatztagespflege mit Basissatz möglich ist.
2. Die 4 am „Stützpunkt“ beteiligten Kindertagespflegepersonen sollen die gleichen Rahmenbedingungen haben:
 - jeweils eine Kapazität von 5 Betreuungsplätzen,
 - eine Altersspanne der betreuten Kinder, die der „Stützpunkt“ gemäß seiner erteilten Erlaubnis abdeckt,
 - die gleichen Betreuungszeitstufen (z. Bsp. 9 Stunden).
3. Der „Stützpunkt“ muss die Öffnungszeiten der beteiligten Kindertagespflegestellen voll umfänglich abdecken.
4. Die Räume des „Stützpunkts“ werden den beteiligten Kindertagespflegepersonen mit zur Verfügung gestellt (gemeinsame Feste, Elternabende, usw.).
5. Die Kindertagespflegeperson des „Stützpunkts“ erklärt sich bereit, die pauschal finanzierten Betreuungsplätze auch zur Ersatzbetreuung von Kindern außerhalb der beteiligten Kindertagespflegepersonen zur Verfügung zu stellen, falls auf Grund einer Notsituation oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände dieser zur Ersatzbetreuung benötigt wird.
6. Die 4 Kindertagespflegepersonen befinden sich in direkter sozialräumlicher Nähe und vermeiden dadurch längere Wege für Kinder und Eltern.
7. Die 4 Kindertagespflegepersonen haben keine gemeinsamen, privaten Ausfallzeiten, wie bei Paaren, Ehepartnern usw.
8. Die geleisteten Begleitzeiten und Ersatzbetreuung werden erfasst und im Statistikbogen dokumentiert.

Verfahrensschritte zur Realisierung:

- 1) Bedarfsanalyse zur Situation der Ersatzbetreuung durch die zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle – fachliche Positionierung gegenüber dem Fachbereich Kindertagespflege.
- 2) Initiierung des „Stützpunkts“ durch bzw. über die Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege (nachfolgend BVST).
- 3) Klärung der Finanzierung des beabsichtigten „Stützpunkts“ durch den Fachbereich Kindertagespflege.
- 4) Intensive Vorbereitung der Kindertagespflegeperson des „Stützpunkts“ durch die BVST bezüglich der Besonderheiten und hohen Anforderungen, die sich aus dem Ersatzbetreuungsmodell ergeben.
- 5) Erstellung einer Konzeption durch die Kindertagespflegeperson, die den „Stützpunkt“ realisieren will
- 6) Der Antrag der Kindertagespflegeperson die den „Stützpunkt“ realisieren will einschließlich Konzeption, wird über die BVST an den Fachbereich Kindertagespflege eingereicht. Die BVST begleitet den Antrag mit einer fachlichen Stellungnahme und einer Empfehlung.
- 7) Nach erfolgter Genehmigung durch den Fachbereich Kindertagespflege schließt jede am „Stützpunkt“ beteiligte KTPP mit der Kindertagespflegeperson des „Stützpunktes“ eine Kooperationsvereinbarung ab und gibt diese in Kopie spätestens 4 Wochen vor Beginn an die zuständige BVST/ die Landeshauptstadt Dresden weiter.

- 8) Die Landeshauptstadt Dresden erlässt einen Bescheid zur Finanzierung. Dieser beinhaltet auch die genehmigten kooperierenden Kindertagespflegepersonen.
- 9) Die jeweiligen Eltern der betreuten Kinder der beteiligten Kindertagespflegepersonen werden über das Ersatzbetreuungsmodell informiert und stimmen diesem schriftlich zu.
- 10) Jede beteiligte Kindertagespflegeperson ermöglicht es neuen Eltern, den „Stützpunkt“ und die dort arbeitende Kindertagespflegeperson rechtzeitig kennenlernen zu können.

Umsetzung:

- (1) Die am „Stützpunkt“ beteiligten Kindertagespflegepersonen sprechen planbare Ersatzbetreuungszeiten (z. Bsp. Urlaub oder Fortbildung) bis zum 31. Januar mit der Kindertagespflegeperson des „Stützpunktes“ ab und reichen diese über die zuständige BVST beim Fachbereich Kindertagespflege ein.
- (2) Bei Ausfall einer beteiligten Kindertagespflegeperson werden deren 5 betreute Kinder im „Stützpunkt“ ersatzbetreut.
- (3) Wenn keine Ersatzbetreuung im „Stützpunkt“ geleistet wird, erfolgt eine regelmäßige, wöchentliche Begleitung durch die Kindertagespflegeperson des „Stützpunktes“ bei jeder beteiligten KTPP im Umfang von mindestens 4 Stunden.
- (4) Mindestens einmal monatlich findet ein Begleittag der beteiligten Kindertagespflegepersonen sowie deren betreuter Kinder im „Stützpunkt“ statt. Es wird empfohlen, dies auch mit dem dortigen Schlafen der Kinder zu verbinden und auch Elternkontakte zu ermöglichen.
- (5) Zwischen den beteiligten Kindertagespflegepersonen soll ein regelmäßiger fachlicher Austausch erfolgen, der der Herstellung bzw. Aufrechterhaltung eines Teamgefühls dienen soll.
- (6) Mindestens einmal jährlich erfolgt im „Stützpunkt“ eine Hospitation durch die zuständige BVST und ein individuelles Arbeitstreffen mit der zuständigen BVST (Dokumentation besprechen usw.).
- (7) Mindestens zweimal jährlich treffen sich alle beteiligten Kindertagespflegepersonen im „Stützpunkt“, um die gemeinsame Zusammenarbeit weiterzuentwickeln. An einem solchen Treffen nimmt auch die zuständige BVST teil.
- (8) Quartalsweise erfolgte eine von allen Beteiligten unterschriebene Statistik über geleistete Ersatzbetreuung (mit Angabe der Ursachen der Ersatzbetreuung [krank, Urlaub, Fobi]) bzw. die erfolgten Begleitstunden (Ort, Zeit und Art der Begleitung bzw. Ersatzbetreuung, sowie anderer erbrachter Leistungen [wie Fremdkind]). Diese wird über die BVST an den Fachbereich Kindertagespflege gegeben. Es erfolgt die Verwendung der Mustervorlage (siehe Anhang).
- (9) Bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres erstellt die Kindertagespflegeperson des „Stützpunktes“ gemeinsam mit den beteiligten Kindertagespflegepersonen einen Reflexionsbericht des vorangegangenen Jahres und gibt diesen an die zuständige BVST. Die zuständige BVST gibt die Unterlagen einschließlich einer Stellungnahme an den Fachbereich Kindertagespflege und an den „Stützpunkt“ zur Kenntnis.
- (10) Sollte der Reflexionsbericht nicht fristgerecht vorgelegt werden, prüft der Fachbereich Kindertagespflege, ob die Finanzierung des „Stützpunktes“ fortgeführt werden kann.
- (11) Der Fachbereich Kindertagespflege überprüft an Hand der eingereichten Unterlagen die Effizienz des Stützpunktes und entscheidet über die Fortführung des „Stützpunktes“.
- (12) Nach Ausscheiden einer beteiligten Kindertagespflegeperson erfolgt die Einführung einer neuen Kindertagespflegeperson im „Stützpunkt“ durch die Kindertagespflegeperson des „Stützpunktes“ mit Unterstützung durch die zuständige BVST.
- (13) Es wird empfohlen einen Steckbrief des „Stützpunktes“ in jeder beteiligten Kindertagespflege-Stelle für die Eltern auszuhängen.
- (14) Bei Abweichung von den Voraussetzungen wird ein finanzieller Abzug in der monatlichen Finanzierung geprüft und entsprechend festgelegt.
- (15) Der Fachbereich Kindertagespflege finanziert auf Antrag Team-Supervision für die am „Stützpunkt“ beteiligten Kindertagespflegepersonen mit maximal 90 € pro Stunde (zuzüglich Steuern) und maximal 8 Stunden im Jahr, durch eine/n anerkannte/n Supervisor/in (überprüft durch die BVST).

Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege – „Verzahntes Modell“

Als „verzahntes Modell“ der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege wird der Verbund von 5 Kindertagespflegepersonen definiert, die über jeweils 5 Betreuungsplätze verfügen, von denen 4 zur Vermittlung bereit stehen, während der 5. Betreuungsplatz für die Ersatzbetreuung eines Kindes der kooperierenden Kindertagespflegepersonen freigehalten wird. Dieser freigehaltene Platz wird von der Landeshauptstadt Dresden pauschal finanziert.

Voraussetzungen:

1. Die Kooperation im „Verzahnten Modell“ wird vorrangig für Kindertagespflegepersonen (KTPP) ermöglicht, die die Kindertagespflege im eigenen Wohnraum anbieten. Wenn dieser Bedarf gedeckt ist, können auch KTPP mit Kindertagespflegestellen in angemieteten Räumen beteiligt werden.
2. Die 5 Kindertagespflegepersonen mit 4 vermittelbaren und einem freien Platz sollen die gleichen Rahmenbedingungen haben:
 - jeweils eine Kapazität von 5 Betreuungsplätzen,
 - die gleiche Altersspanne für die betreuten Kinder gemäß der erteilten Erlaubnis,
 - die gleichen Betreuungszeitstufen (z. Bsp. 9 Stunden) und
 - die gegenseitige Zusicherung der Abdeckung voneinander abweichender Betreuungs- und Öffnungszeiten.
3. Die 5 Kindertagespflegepersonen erklären im Antrag die Bereitschaft zur Annahme von Angeboten der Fachberatung durch die von der Landeshauptstadt Dresden beauftragten Fachberater/-innen.
4. Die 5 Kindertagespflegepersonen erklären im Antrag die Bereitschaft zur Annahme von Team-Supervision in Bezug auf das „verzahnte Modell“ über eine/n anerkannte/n Supervisor/in.
5. Die 5 Kindertagespflegepersonen erklären sich bereit, den pauschal finanzierten Betreuungsplatz auch zur Ersatzbetreuung von Kindern außerhalb der kooperierenden Kindertagespflegepersonen zur Verfügung zu stellen, falls auf Grund einer Notsituation oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände dieser zur Ersatzbetreuung benötigt wird.
6. Die 5 Kindertagespflegepersonen befinden sich in direkter sozialräumlicher Nähe und vermeiden dadurch längere Wege für Kinder und Eltern.
7. Die 5 Kindertagespflegepersonen haben keine gemeinsamen, privaten Ausfallzeiten, wie bei Paaren, Ehepartnern usw.
8. Die geleisteten Begleitzeiten und Ersatzbetreuung werden erfasst und im Statistikbogen dokumentiert.

Verfahrensschritte zur Realisierung:

- 1) Bedarfsanalyse zur Situation der Ersatzbetreuung durch die zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle – fachliche Positionierung gegenüber dem Fachbereich Kindertagespflege
- 2) Initiierung des „verzahnten Modells“ durch bzw. über die Beratungs- und Vermittlungsstelle (nachfolgend BVST genannt)
- 3) Klärung der Finanzierung des beabsichtigten „verzahnten Modells“ durch den Fachbereich Kindertagespflege
- 4) Intensive Vorbereitung der Kindertagespflegepersonen durch die BVST bezüglich der Besonderheiten und der hohen Anforderungen die sich aus dem „verzahnten Modell“ ergeben
- 5) Erstellung einer gemeinsamen Konzeption zum „verzahnten Modell“ als Basis der Zusammenarbeit der beteiligten Kindertagespflegepersonen
- 6) Der gemeinsame, unterschriebene Antrag aller beteiligten Kindertagespflegepersonen wird einschließlich der Konzeption über die BVST an den Fachbereich Kindertagespflege (verbunden mit einer fachlichen Stellungnahme durch die BVST) gegeben. Dies erfolgt spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Beginn bei der BVST. Die BVST reicht die Unterlagen an den Fachbereich Kindertagespflege weiter.
- 7) Prüfung des Antrags im Fachbereich Kindertagespflege – Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid an die antragstellenden Kindertagespflegepersonen (Bewilligungszeitraum in der Regel 1 Jahr, ab dem Zeitpunkt zu dem die erforderlichen Bedingungen vorliegen). Bei einem erneuten Antrag und einer erfolgreichen Zusammenarbeit kann der Bewilligungsbescheid auch unbefristet erlassen werden.

- 8) Das „verzahnte Modell“ kann erst ab dem Zeitpunkt umgesetzt werden, an dem die 5 Kindertagespflegepersonen gemeinsam ihre Zusammenarbeit beginnen.
- 9) Die Vorstellung des „verzahnten Modells“ soll für die Eltern der Kindertagespflegepersonen an einem Elternabend erfolgen (oder in Schriftform für nachrückende Familien). Die Fachberatung der BVST kann dabei unterstützen.
- 10) Die jeweiligen Eltern der betreuten Kinder der beteiligten Kindertagespflegepersonen werden über das Ersatzbetreuungsmodell informiert und stimmen diesem zu.
- 11) Die 5 beteiligten Kindertagespflegepersonen schaffen für die Eltern Möglichkeiten, die jeweils anderen Kindertagespflegepersonen kennen zu lernen.
- 12) Es wird empfohlen Steckbriefe der beteiligten Kindertagespflegepersonen in jeder Kindertagespflegestelle für die Eltern zu veröffentlichen.
- 13) Die Antragstellung bei Verlängerung nach einem Jahr erfolgt 6 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums für das „verzahnte Modell“ über die zuständige BVST. Die BVST gibt auf der Basis der Evaluation des vergangenen Bewilligungszeitraums eine fachliche Stellungnahme und Empfehlung ab.
- 14) Sollte eine Kindertagespflegeperson ein Kind mit erhöhtem Förderbedarf (Förderung mit doppelter Förderleistung) betreuen, ist das „verzahnte Modell“ als Ersatzbetreuung nicht mehr geeignet. Es erfolgt keine Bewilligung bei Antragstellung.
Sollte der erhöhte Förderbedarf sich während der Laufzeit des „verzahnten Modells“ ergeben erfolgt eine Prüfung und Entscheidung zur Fortführung des „verzahnten Modells“.

Umsetzung:

- (1) Die am „verzahnten Modell“ beteiligten Kindertagespflegepersonen sprechen planbare Ersatzbetreuungszeiten bis zum 31. Januar für das laufende Jahr miteinander ab und reichen diese über die zuständige BVST an den Fachbereich Kindertagespflege ein.
- (2) Bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson gehen deren 4 betreute Kinder auf die 4 freien Plätze der anderen Kindertagespflegepersonen.
- (3) Damit die Ersatzbetreuung für die Kinder gut verlaufen kann, organisieren die beteiligten Kindertagespflegepersonen in der Regel wöchentliche gemeinsame Treffen (KTPP und Kinder). Diese beinhalten auch regelmäßig wechselnde Besuche bei den beteiligten Kindertagespflegepersonen, damit die Kinder auch die Räumlichkeiten der jeweils anderen Kindertagespflegeperson kennenlernen können.
- (4) Darüber hinaus können für den gemeinsamen Austausch von Kindertagespflegepersonen und Kindern separate Räume angemietet werden. Der Fachbereich Kindertagespflege bezuschusst auf Antrag die dabei entstehende Miete mit bis zu maximal 20 € pro Woche.
- (5) Die kooperierenden Kindertagespflegepersonen führen mindestens vierteljährlich gemeinsame Arbeitstreffen durch. Einmal jährlich findet mit der BVST ein Reflexionstreffen statt. Darüber hinaus erfolgt mindestens 1x jährlich eine Hospitation der BVST bei einem gemeinsamen Treffen mit Kindern.
- (6) Quartalsweise erfolgte eine von allen Beteiligten unterschriebene Statistik über geleistete Ersatzbetreuung. Diese wird über die BVST an den Fachbereich Kindertagespflege gegeben.
- (7) Ist das verzahnte Modell befristet, erstellen die beteiligten Kindertagespflegepersonen 6 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums für das „verzahnte Modell“ einen Reflexionsbericht, den sie von allen unterschrieben über die BVST an den Fachbereich Kindertagespflege geben.
- (8) Der Fachbereich Kindertagespflege finanziert auf Antrag Team-Supervision für die am „verzahnten Modell“ beteiligten Kindertagespflegepersonen mit maximal 90 € pro Stunde (zuzüglich Steuern) und maximal 8 Stunden im Jahr über eine/n anerkannte/n Supervisor/in (überprüft durch BVST).
- (9) Das Ausscheiden eines/ einer Beteiligten ist in der Regel 3 Monate vor dem Beendigungszeitpunkt anzuzeigen. Bei unplanbarem kurzfristigem Ausscheiden einer beteiligten KTPP ist für den Zeitraum von maximal 3 Monaten für die Nachbesetzung des freien Modellplatzes eine Fortführung der Finanzierung möglich, wenn die Funktionsfähigkeit des Modells in diesem Zeitraum von den übrigen Kindertagespflegepersonen weiter gewährleistet werden kann.

Monatsstatistik Basismodell

Statistik Basismodell

Monat: 1
 Jahr: 2018

Gesamt: Unterschrift:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	
TPP 1	Name 1																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
TPP 2	Name 2																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
TPP 3	Name 3																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
TPP 4	Name 4																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
ETP	Name 5																															

Name 1	U:	0
	K:	0
	F:	0
	A:	0
	B:	0
Name 2	U:	0
	K:	0
	F:	0
	A:	0
	B:	0
Name 3	U:	0
	K:	0
	F:	0
	A:	0
	B:	0
Name 4	U:	0
	K:	0
	F:	0
	A:	0
	B:	0
Name 5	U:	0
	K:	0
	F:	0
	A:	0
	B:	0

Anzahl Ersatzbetreuungstage: 0 Anzahl betreute Kinder: 0 Anzahl "x": 0

Bitte tragen Sie in die Tabelle ein: anwesende Kinder X, Urtaub U, Krank K, Fortbildung F, Ausgleichstag Fortbildung A, Begleitung B.

Monatsstatistik Stützpunkt

Monat: 1
 Jahr: 2018

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31										
TPP 1	Name 1																																								
	Kind																																								
	PKN																																								
	PKN																																								
	PKN																																								
	PKN																																								
	PKN																																								
	PKN																																								
TPP 2	Name 2																																								
	Kind																																								
	PKN																																								
	PKN																																								
	PKN																																								
	PKN																																								
	PKN																																								
TPP 3	Name 3																																								
	Kind																																								
	PKN																																								
	PKN																																								
	PKN																																								
	PKN																																								
	PKN																																								
TPP 4	Name 4																																								
	Kind																																								
	PKN																																								
	PKN																																								
	PKN																																								
	PKN																																								
	PKN																																								
ETP	Name 5																																								
fremde	Kind																																								
Kinder	Kind																																								
	Kind																																								
	Kind																																								
	Kind																																								
	Kind																																								
Anzahl Ersatzbetreuungstage:																																									
Anzahl betreute Kinder:																																									
Anzahl "x":																																									
Anzahl "x":																																									

Gesamt: Unterschrift:

Name 1
 U: 0
 K: 0
 F: 0
 A: 0
 B+S: 0

Name 2
 U: 0
 K: 0
 F: 0
 A: 0
 B+S: 0

Name 3
 U: 0
 K: 0
 F: 0
 A: 0
 B+S: 0

Name 4
 U: 0
 K: 0
 F: 0
 A: 0
 B+S: 0

Name 5
 U: 0
 K: 0
 F: 0
 A: 0
 B: 0
 S: 0

Bitte tragen Sie in die Tabelle ein: anwesende Kinder X, Urlaub U, Krank K, Fortbildung F, Ausgleichstag Fortbildung A, Begleitung B, Stützpunkttag S.

Monatsstatistik verzahntes Modell

Monat: 1
 Jahr: 2018

Gesamt:	
Name 1	
U:	0
K:	0
F:	0
A:	0
Name 2	
U:	0
K:	0
F:	0
A:	0
Name 3	
U:	0
K:	0
F:	0
A:	0
Name 4	
U:	0
K:	0
F:	0
A:	0
Name 5	
U:	0
K:	0
F:	0
A:	0

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	
TPP 1	Name 1																															
	Kind																															
	Kind																															
	Kind																															
	Kind																															
	ETP																															
TPP 2	Name 2																															
	Kind																															
	Kind																															
	Kind																															
	Kind																															
	ETP																															
TPP 3	Name 3																															
	Kind																															
	Kind																															
	Kind																															
	Kind																															
	ETP																															
TPP 4	Name 4																															
	Kind																															
	Kind																															
	Kind																															
	Kind																															
	ETP																															
TPP 5	Name 5																															
	Kind																															
	Kind																															
	Kind																															
	Kind																															
	ETP																															

Bitte tragen Sie in die Tabelle ein:
 anwesende ETP-Kinder bei entsprechender TPP mit
 bei ETP von mehr als einem Kind: fehlende Kinder:
 Urlaub U, Krank K, Fortbildung F, Ausgleichstag Fo
 Externe ETP in eigenem Bereich mit TPP-Zahl 1-5

TPP 1	Anzahl Ersatzbetreuungsstage:	0	Anzahl betreute Kinder:	0	Anzahl "1":	0
TPP 2	Anzahl Ersatzbetreuungsstage:	0	Anzahl betreute Kinder:	0	Anzahl "2":	0
TPP 3	Anzahl Ersatzbetreuungsstage:	0	Anzahl betreute Kinder:	0	Anzahl "3":	0
TPP 4	Anzahl Ersatzbetreuungsstage:	0	Anzahl betreute Kinder:	0	Anzahl "4":	0
TPP 5	Anzahl Ersatzbetreuungsstage:	0	Anzahl betreute Kinder:	0	Anzahl "5":	0

Finanzierung der Ersatztagespflege in Stützpunkten ab 1. Januar 2018

Auf der Basis der aktuellen Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird die laufende Geldleistung für die Ersatzbetreuung im Stützpunkt über die Sachkostenpauschale II und den Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung finanziert. In der Regel erfolgt dies auf der Basis vorgehaltener 9-stündiger Ersatzbetreuungsplätze und 4 kooperierenden Kindertagespflegepersonen (siehe Standards für Ersatztagespflege im Stützpunkt).

Sollten weniger als 4 Kindertagespflegestellen (KTPS) mit dem Stützpunkt kooperieren, kommt es pro fehlender Kindertagespflegestelle zur anteiligen Kürzung des Anerkennungsbetrags um 25 Prozent. Bei Wegfall einer kooperierenden Kindertagespflegeperson wird für einen Überbrückungszeitraum von 2 Monaten (zur Suche einer neuen kooperierenden KTPP) der Anerkennungsbetrag unverändert fortgezahlt.

Die Sachkostenpauschale II bleibt davon unberührt und beträgt 675,60 Euro/ Monat (Stand 01/2018). Die Sachkostenpauschale II wird jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die mehrheitlich benötigte Betreuungszeitstufe bildet die Grundlage für die Finanzierung des Stützpunktmodells. Bei unterschiedlichen Betreuungszeiten der beteiligten Kindertagespflegestellen wird nach der überwiegend von den KTPS angebotenen Betreuungszeit bzw. bei Gleichstand (2 KTPS mit 9 Stunden und 2 KTPS mit 8 Stunden Betreuungszeit) nach der höheren Betreuungszeit finanziert.

Darüber hinaus gehende Ersatzbetreuungsleistungen, für andere Kinder auf freien Plätzen im Stützpunkt, sind mit der pauschalen monatlichen Geldleistung abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

Angebot von neun Stunden und fünf Ersatzbetreuungsplätzen

(Abzug vom monatlichen Anerkennungsbetrag: 25 % pro fehlender KTPS):

- Vier Kindertagespflegestellen: BG 1 bis BG 7 (9 h) + 675,60 Euro = XX,XX Euro
- Drei Kindertagespflegestellen: 75 % von BG 1 bis BG 7 (9 h) + 675,60 Euro = XX,XX Euro
- Zwei Kindertagespflegestellen: 50 % von BG 1 bis BG 7 (9 h) + 675,60 Euro = XX,XX Euro

Angebot von acht Stunden und fünf Ersatzbetreuungsplätzen

(Abzug vom monatlichen Anerkennungsbetrag: 25 % pro fehlender KTPS):

- Vier Kindertagespflegestellen: BG 1 bis BG 7 (8 h) + 675,60 Euro = XX,XX Euro
- Drei Kindertagespflegestellen: 75 % von BG 1 bis BG 7 (8 h) + 675,60 Euro = XX,XX Euro
- Zwei Kindertagespflegestellen: 50 % von BG 1 bis BG 7 (8 h) + 675,60 Euro = XX,XX Euro

Finanzierung des Stützpunktmodells bei unterschiedlicher Anzahl von Betreuungsplätzen bei den kooperierenden Kindertagespflegestellen

Sollten bei den, mit dem Stützpunkt kooperierenden Kindertagespflegestellen weniger als 5 Betreuungsplätze vorgehalten werden (siehe Standards für Ersatztagespflege im Stützpunkt) erfolgt eine anteilige Kürzung des Anerkennungsbetrags. Für jeden geringeren Betreuungsplatz bei einer kooperierenden Kindertagespflegestelle wird der jeweilige Anerkennungsbetrag für die Kindertagespflegeperson des Stützpunktes um 5 Prozent gekürzt. Die Sachkostenpauschale II bleibt davon unberührt und beträgt 675,60 Euro/ Monat (Stand 01/2018).

Berechnungsbogen

PKN

--	--	--	--	--	--	--	--

zur Finanzierung des Betreuungsverhältnisses und zur Ermittlung des Elternbeitrages für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Bitte bei der zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege abgeben.

Nur vollständig ausgefüllte Berechnungsbögen können bearbeitet werden!

Eltern	Mutter	Vater
Name		
Vorname		
Geburtsdatum		
Familienstand		
PLZ, Wohnort		
Straße, Nr.		
Telefon		
Änd. Wohnanschrift		
Sorgerecht	<input type="checkbox"/> Mutter	<input type="checkbox"/> Vater
		<input type="checkbox"/> gemeinsam

Aktuell in Kindertagespflege zu betreuendes Kind	Name:	Geburtsdatum:	
	Vorname:		
Name und Anschrift der Kindertagespflegeperson	tägliche Betreuungszeit in Stunden (Kein Wechsel innerhalb eines Monats!)	Betreuungs- ende	Öffnungszeit Kindertages- pflegestelle Mo - Fr
Eingewöhnung ab (Datum):	h		
nach Eingewöhnung (Datum):	h		

Ich / Wir beantragen:

gemäß Antrag im Elternportal vom: Antragsnr. E-Kita

auf Grundlage der Tagespflegevereinbarung vom:

die Förderung der Betreuung in Tagespflege ab:

/

Datum

Unterschrift beider Personensorgeberechtigter

Datum

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Datum

Kenntnisnahme der Beratungs- und Vermittlungsstelle

Datum

Fachbereich Kindertagespflege

weitere Kinder im eigenen Haushalt (zur Berechnung des Elternbeitrages):

1. weiteres Kind	Name:	Geburtsdatum:		
	Vorname:			
Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle		tägliche Be- treuungszeit in Stunden	Betreuungs- beginn ab:	Betreuungs- ende
während Eingewöhnung:				
nach Eingewöhnung:				

2. weiteres Kind	Name:	Geburtsdatum:		
	Vorname:			
Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle		tägliche Be- treuungszeit in Stunden	Betreuungs- beginn ab:	Betreuungs- ende
während Eingewöhnung:				
nach Eingewöhnung:				

3. weiteres Kind	Name:	Geburtsdatum:		
	Vorname:			
Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle		tägliche Be- treuungszeit in Stunden	Betreuungs- beginn ab:	Betreuungs- ende
während Eingewöhnung:				
nach Eingewöhnung:				

Die Erhebung vorgenannter Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Ermittlung des Elternbeitrages mittels einer Datenverarbeitungsanlage in der Landeshauptstadt Dresden. Alle personenbezogenen Daten wurden auf freiwilliger Basis angegeben. Bei alleinigem Sorgerecht muss ein entsprechender Nachweis bei der Beitragsstelle eingereicht werden.

Ich / Wir verpflichte/en mich/uns, jede Änderung, die die Beitragshöhe beeinflussen könnte, unverzüglich der Landeshauptstadt Dresden mitzuteilen.

Datum

Unterschrift beider Personensorgeberechtigter

Berechnungsbogen

PKN

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

zur Finanzierung des Betreuungsverhältnisses und zur Ermittlung des Elternbeitrages für die Betreuung von Kindern in betriebsnaher Kindertagespflege

Bitte bei der Landeshauptstadt Dresden, Fachbereich Kindertagespflege abgeben.

Nur vollständig ausgefüllte Berechnungsbögen können bearbeitet werden!

Eltern	Mutter	Vater
Name		
Vorname		
Geburtsdatum		
Familienstand		
PLZ, Wohnort		
Straße, Nr.		
Telefon		
Änd. Wohnanschrift		
Sorgerecht	<input type="checkbox"/> Mutter	<input type="checkbox"/> Vater
	<input type="checkbox"/> gemeinsam	

Aktuell in Kindertagespflege zu betreuendes Kind	Name:	Geburtsdatum:	
	Vorname:		
Name und Anschrift der Kindertagespflegeperson	tägliche Betreuungszeit in Stunden (Kein Wechsel innerhalb eines Monats!)	Betreuungs-ende	Öffnungszeit Kindertagespflegestelle Mo - Fr
Eingewöhnung ab (Datum):	h		
nach Eingewöhnung (Datum):	h		

Ich / Wir beantragen:

gemäß Antrag im Elternportal vom: Antragsnr. E-Kita

auf Grundlage der Tagespflegevereinbarung vom:

die Förderung der Betreuung in Tagespflege ab:

Datum

Unterschrift beider Personensorgeberechtigter

Datum

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Datum

Unterschrift Unternehmen

Datum

Fachbereich Kindertagespflege

weitere Kinder im eigenen Haushalt (zur Berechnung des Elternbeitrages):

1. weiteres Kind	Name:	Geburtsdatum:		
	Vorname:			
Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle		tägliche Be- treuungszeit in Stunden	Betreuungs- beginn ab:	Betreuungs- ende
während Eingewöhnung:				
nach Eingewöhnung:				

2. weiteres Kind	Name:	Geburtsdatum:		
	Vorname:			
Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle		tägliche Be- treuungszeit in Stunden	Betreuungs- beginn ab:	Betreuungs- ende
während Eingewöhnung:				
nach Eingewöhnung:				

3. weiteres Kind	Name:	Geburtsdatum:		
	Vorname:			
Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle		tägliche Be- treuungszeit in Stunden	Betreuungs- beginn ab:	Betreuungs- ende
während Eingewöhnung:				
nach Eingewöhnung:				

Die Erhebung vorgenannter Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Ermittlung des Elternbeitrages mittels einer Datenverarbeitungsanlage in der Landeshauptstadt Dresden. Alle personenbezogenen Daten wurden auf freiwilliger Basis angegeben. Bei alleinigem Sorgerecht muss ein entsprechender Nachweis bei der Beitragsstelle eingereicht werden.

Ich / Wir verpflichte/en mich/uns, jede Änderung, die die Beitragshöhe beeinflussen könnte, unverzüglich der Landeshauptstadt Dresden mitzuteilen.

Datum

Unterschrift beider Personensorgeberechtigter

Aufnahmeantrag

zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflegestellen außerhalb der Wohnortgemeinde der Eltern

1. Antragsteller/-in			
Name		Vorname	
Wohnanschrift/ Hauptwohnsitz			
2. Personalien des Kindes			
Name		Vorname	
Geburtsdatum			
3. Kindertagespflegestelle			Adresse der Kindertagespflegestelle
(bitte ankreuzen)			
Kindertagespflegestelle	4,5 Std.		
	6,0 Std.		
	7,0 Std.		
	8,0 Std.		
	9,0 Std.		
4. Betreuungszeitraum			
Betreuung seit / ab:		voraussichtliche Betreuung bis:	
Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:			
Ort, Datum		Unterschrift der Personensorgeberechtigten	
5. Bestätigung der Aufnahme/ Betreuung durch die Kindertagespflegeperson			
Kindertagespflegeperson:			
(Stempel)		Unterschrift des Zeichnungsberechtigten	
6. Kenntnisnahme der Wohnortgemeinde			(wird von der Verwaltung ausgefüllt)
Ort, Datum		Stempel / Unterschrift	
7. Kenntnisnahme der Trägergemeinde			(wird von der Verwaltung ausgefüllt)
Ort, Datum		Stempel / Unterschrift	

Information zur Umsetzung ergänzender bzw. überbrückender Betreuung von Kindern durch Kinderfrauen/Kindermänner

Für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt die Landeshauptstadt Dresden Eltern, die aufgrund von Berufstätigkeit, Ausbildung oder Eingliederungsmaßnahmen (bzw. vergleichbare Lebenssituationen) auf Kindertagesbetreuung außerhalb der Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen angewiesen sind.

Erfolgt die Betreuung eines Kindes durch eine Kindertagespflegeperson (gemäß § 3 SächsKitaG) oder in einer Kindertageseinrichtung so sind vorrangig die Öffnungszeiten der Kindertagespflegeperson/ Kindertageseinrichtung auszuschöpfen. Wird eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten benötigt, besteht die Möglichkeit einer ergänzenden Betreuung durch eine/n vermittelte/n oder selbst gesuchte/n Kinderfrau/Kindermann (nachfolgend vereinfacht Kinderfrau genannt) im Haushalt der Personensorgeberechtigten. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Wartezeit auf einen Betreuungsplatz überbrückt werden muss.

Die ergänzende bzw. überbrückende Betreuung für Kinder wird durch die Landeshauptstadt Dresden finanziell bezuschusst. Wenn sich Personensorgeberechtigte an die Landeshauptstadt Dresden wenden und eine ergänzende bzw. überbrückende Betreuung für Kinder im eigenen Haushalt beantragen, wird durch den Fachbereich Kindertagespflege ein Prüfverfahren eingeleitet. Das Prüfverfahren umfasst die Prüfung des Bedarfs der Personensorgeberechtigten, die Eignungsfeststellung der Kinderfrau und die Ausgestaltung der Betreuungsleistung. Eine finanzielle Bezuschussung ist frühestens ab Bekanntwerden (Antragstellung möglich). Bestätigt sich der nachgewiesene Betreuungsbedarf und ist die selbst gesuchte Kinderfrau geeignet wird der Zuschuss durch einen Bescheid bewilligt.

Bei ergänzender bzw. überbrückender Betreuung durch eine Kinderfrau ist zu unterscheiden zwischen

- einer Kinderfrau, die durch die Landeshauptstadt Dresden bereits auf ihre Eignung überprüft wurde und
- einer Kinderfrau, welche von den Personensorgeberechtigten vorgeschlagen wurde und deren Eignung noch geprüft werden muss.

Alle Kinderfrauen müssen volljährig sein.

Die von den Personensorgeberechtigten vorgeschlagene Kinderfrau wird ausschließlich für das betreffende Kind überprüft und bei fachlicher sowie persönlicher Eignung bestätigt. Die Kinderfrau arbeitet als Angestellte oder geringfügig Beschäftigte der Personensorgeberechtigten in deren Haushalt. Die Kinderfrau schließt einen Arbeitsvertrag mit der/den Personensorgeberechtigten. Diese melden die Tätigkeit im **Haushaltscheckverfahren bei der Knappschaft (Minijobzentrale, Tel. 01801 200 504, www.minijob-zentrale.de)** an. Die Anmeldung ist dem Fachbereich Kindertagespflege nachzuweisen.

Eine Weitervermittlung, der durch die Personensorgeberechtigten selbst gesuchten Kinderfrau, über die Landeshauptstadt Dresden ist nur möglich, wenn die Kinderfrau ein erweitertes Prüfverfahren hin zu einer vermittelbaren Kinderfrau absolviert.

Voraussetzungen

Eine Bezuschussung der Betreuung von Kindern ist bei der Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen möglich, wenn:

- die Betreuung des Kindes zusätzlich zu einer Betreuung in einer Kindertagespflegestelle oder Kindertageseinrichtung außerhalb der Öffnungszeiten erfolgt (Randbetreuungszeit) oder
- die Betreuung nur stunden- oder tageweise erfolgen soll,
- das Alter des zu betreuenden Kindes/ der zu betreuenden Kinder in der Regel das vollendete 12. Lebensjahr nicht überschritten hat.

Richtlinie Kindertagespflege – Anlage 8

Gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII zählen als Bedarfskriterien zum Nachweis der Notwendigkeit der Betreuung:

- Erwerbstätigkeit,
- Aus- oder Fortbildung,
- Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Personensorgeberechtigten unter Beachtung der oben genannten Kriterien. Der notwendige Betreuungsumfang ist an Hand von Arbeitsverträgen oder anderen geeigneten Bescheinigungen nachzuweisen, unabhängig vom Alter des Kindes. Die Betreuung erfolgt in der Regel stundenweise und muss nicht die ganze Woche durchgängig in Anspruch genommen werden. Eine Betreuung ist ausnahmsweise auch in der Nacht möglich. Dafür wird nicht die volle Bezuschussung übernommen. Die Betreuungszeit zwischen 23 und 5 Uhr wird in der Regel als Bereitschaftszeit betrachtet und mit einem Viertel der tatsächlichen Anwesenheitszeit berücksichtigt.

Bezuschussung der Betreuung durch eine Kinderfrau

Die Landeshauptstadt Dresden zahlt in der Regel an die Kinderfrau einen Zuschuss zur Betreuung entsprechend des nachgewiesenen, notwendigen Betreuungsumfangs.

Bei der Inanspruchnahme der ergänzenden bzw. überbrückenden Betreuung bis 45 Stunden im Monat, erfolgt die Berechnung des Zuschusses auf Basis der tatsächlichen Inanspruchnahme. Der Zuschuss für eine einzelne Stunde beträgt 5,00 EUR abzüglich des anteiligen Elternbeitrags (gemäß der aktuellen Elternbeitragsatzung). Gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII werden für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege Elternbeiträge festgesetzt. Der Kostenbeitrag bei einer Abrechnung auf Stundenbasis beträgt für die Personensorgeberechtigten gegenwärtig 1,15 EUR pro Stunde (entspricht 23 % von 5,00 EUR). ist von den Personensorgeberechtigten an die Kinderfrau zu zahlen.

Ab einer Betreuungszeit von 46 Stunden im Monat wird der Zuschuss zur Betreuung pauschal finanziert. Dementsprechend ist auch der Elternbeitrag durch die Personensorgeberechtigten pauschal zu finanzieren und ebenfalls an die Kinderfrau zu zahlen. Es gelten die unten aufgeführten Staffellungen.

Auf Antrag kann der Elternbeitrag teilweise oder ganz erlassen werden, wenn den Personensorgeberechtigten die Belastung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zugemutet werden kann. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII.

Eine Geschwisterermäßigung für die Erhebung des Elternbeitrages oder die Absenkung des Elternbeitrages für Alleinerziehende im Rahmen der ergänzenden Betreuung werden nicht gewährt.

Die Kinderfrau erhält für die Zeiten, in denen sie die Leistung nicht erbringen kann (z. B. eigener Urlaub oder Krankheit / Urlaub der Eltern) keinen Zuschuss.

Zuschuss der Landeshauptstadt Dresden und Elternbeitrag der Personensorgeberechtigten bei Pauschalfinanzierung

Gemäß der Landesempfehlungen für Kindertagespflege orientiert sich der Elternbeitrag der Personensorgeberechtigten an den Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen, gemäß der aktuellen Elternbeitragsatzung. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Betragsgruppe 2 des Anerkennungsbetrages der laufenden monatlichen Geldleistung.

Betreuungszeiten pro Monat	Zuschuss der Landeshauptstadt Dresden pro Monat	Elternbeitrag (ab 01.09.2017)	Gesamtbetrag
bis 45 Std.	3,85 EUR (pro Stunde)	1,15 EUR (pro Stunde)	5,00 Euro (pro Stunde)
46 bis 90 Stunden	218,59 Euro	106,41 Euro	325,00 Euro
91 bis 120 Stunden	291,13 Euro	141,87 Euro	433,00 Euro
121 bis 140 Stunden	340,48 Euro	165,52 Euro	506,00 Euro
141 bis 160 Stunden	388,84 Euro	189,16 Euro	578,00 Euro
160 bis 180 Stunden	437,19 Euro	212,81 Euro	650,00 Euro
181 bis 200 Stunden	485,54 Euro	236,46 Euro	722,00 Euro
201 bis 220 Stunden	533,90 Euro	260,10 Euro	794,00 Euro

Der Zuschuss der Landeshauptstadt Dresden wird direkt an die Kinderfrau gezahlt. Die Eltern zahlen den Elternbeitrag ebenfalls direkt an die Kinderfrau.

Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten

Zur Beantragung einer Bezuschussung von Kinderbetreuung in Rand- und Überbrückungszeiten sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antrag auf Kinderbetreuung in Rand- und Überbrückungszeiten
- erforderliche Nachweise beider Personensorgeberechtigten (soweit zutreffend):
 - Arbeitsvertrag von beiden Personensorgeberechtigten
 - Bestätigung des Arbeitgebers/Auftraggeber zu notwendigen Arbeitszeiten
 - Bescheinigung der Ausbildungsstätte zu Unterrichtszeiten/Arbeitszeiten
 - Praktikumsvertrag mit Praktikumszeiten
 - Immatrikulationsbescheinigung und bestätigter Studienplan
 - sonstige Bestätigungen zum notwendigen Betreuungsbedarf (wenn möglich)

Einzureichende Unterlagen der selbst gesuchten Kinderfrau

Antragsunterlagen zur Aufnahme des Prüfverfahrens zur Eignungsfeststellung (selbstgesuchte Kinderfrau)

Für die Eignungsfeststellung, einer durch die Personensorgeberechtigten gesuchten Kinderfrau, sind bei der Landeshauptstadt Dresden, Fachbereich Kindertagespflege folgende Unterlagen einzureichen:

- **Formloser Antrag auf Eignungsfeststellung mit folgenden Angaben:**
 - Motivation zur Ausübung der Tätigkeit als Kinderfrau
 - Benennung der zu betreuenden Kinder und deren Alter
 - geplante Betreuungszeiten
- **Tabellarischer Lebenslauf und Foto des Antragstellers/der Antragstellerin**

- **Erweitertes Führungszeugnis** zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes
(Beantragung in jedem Bürgerbüro mit entsprechendem Schreiben der Landeshauptstadt Dresden)
Das Führungszeugnis ist kostenpflichtig. Die Kosten müssen durch die Antragstellerin/den Antragsteller getragen werden.
- Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses für Säuglinge und Kleinkinder / Auffrischkurs zu Kinderunfällen (nicht älter als 2 Jahre)
- Ärztliche Bescheinigung, dass die Kinderfrau physisch und psychisch in der Lage ist Kinderbetreuung zu leisten
- **Konzeptionelle Aussagen der Kinderfrau:**
 - Ziele für die pädagogische Arbeit mit den zu betreuenden Kindern und geplante Ausgestaltung
 - Beschreibung von:
 - Entwicklungsbedingungen und -möglichkeiten des einzelnen Kindes
 - Regeln, Freiräume, Rituale usw.
 - Erfahrungs- und Fördermöglichkeiten in der angebotenen Betreuung
 - Bedeutung des Spiels
 - Gestaltung der Eingewöhnungsphase
 - Ziele und Formen der Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten
 - Exemplarischer Tagesablauf für die vereinbarte Betreuungszeit
- wenn vorhanden Kopien von Aus- und Weiterbildungen

Die Bearbeitungszeit der Antragsunterlagen beträgt in der Regel ca. 6 – 8 Wochen.

Für persönliche und telefonische Beratung stehen Ihnen folgende Mitarbeiter/-innen gern zur Verfügung:

Ortsämter	Mitarbeiter/-in und Telefon
Plauen, Prohlis, Leuben, Cotta mit dem PLZ-Bereich 01187	- Tel. 4 88 50 77
Neustadt, Loschwitz, Pieschen mit dem PLZ-Bereich 01127	Frau Morandi - Tel. 4 88 50 58
Altstadt, Pieschen mit dem PLZ- Bereich 01129 und 01139, Cotta mit dem PLZ-Bereich 01157 und 01169 sowie Cossebaude	Frau Ullmann - Tel. 4 88 50 56
Blasewitz, Schönfeld-Weißig	Frau Wollny - Tel. 4 88 50 54
Weixdorf, Klotzsche, Langebrück	Herr Hirche - Tel. 4 88 50 59

Sonderantrag
auf Gewährung von Förderung in Kindertagespflege nach
§ 3 Abs. 3 Sächsisches Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG
(für Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr)

Ich/Wir beantragen die oben genannte Förderung von Kindertagespflege für:

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Wohnanschrift

PKN

Antragstellerin/ Antragsteller:

Name, Vorname

Anschrift (falls abweichend von der des Kindes)

Telefon

Begründung des Antrages (ggf. auf Anlage):

Wir benötigen die Förderung in Kindertagespflege ab: _____

bis voraussichtlich zum: _____

Unser Kind soll von folgender Kindertagespflegeperson betreut werden:

Name der Kindertagespflegeperson

Anschrift der Kindertagespflegeperson

Datum

Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers

Datum

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Datum

Kenntnisnahme der Beratungs- und Vermittlungsstelle KTP

Datum

Bestätigung Fachbereich Kindertagespflege

**Vereinbarung zur Ersatzbetreuung
von Kindern in Kindertagespflege gemäß § 3 Abs. 3 SächsKitaG**

zwischen der Kindertagespflegeperson: Herr/Frau

Straße/Hausnummer: PLZ:

und der Ersatztagespflegeperson: Herr/Frau

Straße/Hausnummer: PLZ:

und den Eltern der in der Tabelle aufgeführten Kinder wird folgende Vereinbarung getroffen:

Anlass der Ersatzbetreuung:

- Urlaub Krankheit Fortbildung (auf der Rückseite ist anzugeben, für welche Fortbildung der Tag in Anspruch genommen wird)

Die Ersatztagespflegeperson übernimmt die Betreuung der in der Tabelle aufgeführten Kinder. Die Eltern bestätigen mit ihrer Unterschrift ihr Einverständnis zur Ersatzbetreuung durch die Ersatztagespflegeperson und die Vorhaltung des Ersatzbetreuungsplatzes für ihr Kind.

PKN	Name des Kindes	Zeitraum von - bis	Betreuungszeitstufe	Unterschrift Eltern

Die o. g. Kinder werden auf der Grundlage der erlassenen Bescheide zur Förderung der Kinder in der Kindertagespflege entsprechend der in der Tabelle eingetragenen Betreuungsstufe täglich von der o. g. Kindertagespflegeperson betreut.

Alle anderen Belange der Kindertagespflegevereinbarung zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson bleiben unverändert bestehen.

Die Betreuung erfolgt auf der Grundlage der für die Kindertagespflege gültigen rechtlichen Regelungen und der Konzeption der Kindertagespflegeperson.

Die Ersatztagespflegeperson sichert zu, dass in der Kindertagespflegestelle nicht mehr fremde Kinder gleichzeitig betreut werden, als in der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII bewilligt.

.....
Datum / Unterschrift
Kindertagespflegeperson

.....
Datum / Unterschrift
Ersatztagespflegeperson

.....
Datum / Unterschrift
Kenntnisnahme Beratungs-
und Vermittlungsstelle KTP

.....
Datum / Unterschrift
Fachbereich Kindertagespflege

Hinweise:

- Die Vereinbarung ist vollständig auszufüllen.
- Für alle Kinder, für die Ersatzbetreuung im gleichen Zeitraum geleistet wurde, sind die Vereinbarungen zusammenhängend einzureichen.